

Zeitschrift: Mitteilungen des historischen Vereins des Kantons Schwyz
Herausgeber: Historischer Verein des Kantons Schwyz
Band: 20 (1909)

Artikel: Die Scharfrichter des Kantons Schwyz
Autor: Dettling, A.
Kapitel: 4: Die Amtstätigkeit des Scharfrichters
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-158747>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 04.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Mētschen gedechtnüs jn vwerem Land mitt keinem nie vmb derglychen fäls wēgen gebrucht worden vnd also er der erst vnd vnglückhafftegist sin müst; er kan wol erkennen, dz das rēcht vermög des verpotts des lēbens straff vff jm treitt vnd begipt sich, dz er geirt hab; er verhofft aber der gnaden, so ir bishar allweg andern vor jm bewysen, ouch glichergstalt zegeniessen, so ist er ein acht-“ (Schluß fehlt; vermutlich ist das letzte Blatt abgefallen und verloren gegangen).

Schwyzerische Hochgerichtsordnungen in vereinfachter Form befinden sich im Kantonsarchiv folgende:

1. „Gerichtß Formb, wie mann über daß Bluth richten soll nach alten Bräüchen vnd Freyheiten“ (ohne Datum).
2. Hochgerichtsform von 1661.
3. „Ordnung an einem 2fachen Land-, Blut- und Malefiz-Rath eines Landtags.“ 1787.

4. Die Amtstätigkeit des Scharfrichters.

Der Scharfrichter war die vollziehende Hand des weltlichen Richters; ihm lag die Pflicht ob, dessen Anordnungen Folge zu leisten und die ausgefallten Urteile zu vollstrecken. Seine Amtstätigkeit ersehen wir daher am vollständigsten außer in der Hochgerichtsform aus den Strafsentenzen, soweit uns solche erhalten geblieben sind.

Es wurde nach Recht oder nach Gnade gerichtet. Das Richten nach Gnade äußerte sich als Strafverwandlung. Wenn die Gnade den Tod ausschloß, so blieb doch eine Fülle von mannigfachen Strafformen, welche eintreten konnten. So wurde das Einmauern nach Gnaden erkannt und nicht als Todesstrafe aufgefaßt, weil der Eingemauerte nicht unmittelbar in einem Hinrichtungsakte vom Leben zum Tode gebracht wurde, obwohl jene Strafe ebenso grausam erscheint, als die Enthauptung.

Als im Jahre 1337 ¹⁾ *Kyd Nagel* in Schwyz den *Werner*

¹⁾ Urkunde bei Tschudi, I. 344.

in dem Lene erschlagen hatte, mußte sein Vater Konrad den Verwandten des letztern versprechen, ihn bis zum künftigen Mai einzuzimmern und von da an einzumauern, so daß er jedermann unschädlich sei. Würde er dennoch aus dem Hause entkommen, so sollte er vogelfrei sein, so daß, wer ihm irgend ein Übel zufügen würde, vor öffentlicher Strafe sowohl als auch vor der Rache seiner Verwandten sicher sein sollte. Überdies sollte dann der Vater für allen Schaden, den er anrichten würde, verantwortlich sein, wofür derselbe seine beste Wiese verpfändet.¹⁾

Am 21. September 1394 schwört Ulrich Widobösch, in diesen Zeiten gesessen zu Küßnacht am Lutzersee (Vierwaldstättersee), in Glarus folgende Urfehde:

Eines Diebstahls wegen, den ich begangen hatte, lag ich gefangen im Land vnd Gericht zu Glarus; infolge der Bitte der weisen, fürsichtigen Herren von Schwyz und infolge der Bitte anderer meiner ehrbaren Freunde ließen mich die weisen, wohlbescheidenen Landleute zu Glarus, Gott und auch U. L. Frau, wieder aus dem Stock und aus den harten schweren Banden, in denen ich lag, und erließen mir „den schantlichen Tod“, den ich verdient und verschuldet hatte durch den von mir begangenen Diebstahl. Deshalb habe ich der ehegenannte Widobösch öffentlich zu den Heiligen mit aufgehobener Hand den mir vorgesagten Eid geschworen, daß ich nie mehr in die Landmarch zu Glarus kommen noch wandeln werde, vnd daß weder ich selbst noch jemand meinetwegen — es sei mein Freund oder Geselle — je einem von Glarus oder irgend jemand, der zu ihnen gehört, weder im Land noch von dem Land, Umtriebe bereite („uftribe“), weder mit geistlichem noch weltlichem Gericht noch ohne Gericht, weder mit Rat noch Tat, weder Worten noch Werken, noch irgend etwas, was den ehegenannten von Glarus Schaden oder Nachteil bringen

¹⁾ Dr. Franz Rickenbacher: Das Strafrecht des alten Laudes Schwyz, S. 28.

würde an Leib oder Gut. Würde ich inne, daß irgend einer meiner Freunde, es sei Frau oder Mann, sie meines Gefängnisses wegen hassen oder sich an ihnen rächen wollte, so soll ich dieselben ihnen zu Freunden gewinnen, bei dem Eid, den ich geschworen habe. Und wenn ich, der vorgenannte Ulrich Widobösch, irgend eines der vorgeschriebenen Stücke übersehen und meinen Eid brechen würde (davor Gott mich behüte), oder wenn einer meiner Freunde oder irgend jemand von meinerwegen — es wäre Frau oder Mann — der vorbeschriebenen Gefangenschaft wegen an irgend einem von Glarus oder jemand, der zu ihnen gehörte — es wäre Frau oder Mann — sich rächen würde mit Worten oder Werken, dadurch ihnen Schaden oder Nachteil erwüchse, so soll, wo mich die von Glarus oder jemand ihretwegen ergreifen oder fangen würden, es wäre in ihrem Land oder in andern Ländern, in Städten oder in Dörfern oder in Klöstern, ich, der vorgenannte Ulrich Widobösch „ein verteilter und verreicher und ein verzalter Mann“ sein und mögen die von Glarus, wenn sie oder jemand sonst ihretwegen mich gefangen hätten oder ergriffen, mich töten, ohne Rechtspruch oder mit Rechtspruch, wie es sich ihnen schickt, mit all dem Recht, als wäre ich in offenem Gericht für einen Dieb, der ich auch war, verurteilt worden. Und es soll mich davor nichts schirmen, weder geistliches noch weltliches Gericht, noch Herrschaft, noch Eidgenossenschaft, weder Bürgerrecht noch Klosterfreiheit, noch irgend eine Freiheit, die irgend ein Land oder Stadt oder Dorf haben mag, es sei von Kaisern oder Königen, von Päpsten oder Bischöfen, noch irgend ein Fund noch Artikel, die je erdacht sind oder noch von jemand erdacht werden möchten, in keinerlei Weise. Fügte es sich aber, daß ich, der obgenannte Widobösch, irgend eines der vorgeschriebenen Stücke brechen würde und ich dann deswegen sterben müßte (davor Gott sein möge!) und wollte mich dann einer meiner Freunde oder sonst jemand von meinerwegen dafür rächen, den

müßte auch dieselbe Strafe treffen, in derselben Weise und in gleichem Maße, wie wenn ich dannzumal im Gericht verurteilt worden wäre als ein Dieb, der ich ja auch war. ¹⁾)

Der fremde Totschläger wurde stets am Leben bestraft, beim einheimischen, wenn er die ihm auferlegte Verbannung der 5 Jahre nicht innehielt, wurde die Todesstrafe ebenfalls vollzogen.

Am 11. Februar 1464, als an der alten Fastnacht, wurde im Dorfe Schwyz abends spät *Werner Abyberg* vor seinem Hause von *Hans Ulrich* erstochen. Die Abyberg stellten Klage und forderten Bestrafung des Mörders; die Ulrich verteidigten ihren Verwandten und drangen auf Begnadigung. Große Spaltung und Parteizwist erfolgte und die Obrigkeit getraute sich nicht, ein ordentliches Richteramt auszuüben, da die beiden Familien zu den angesehensten des Landes gehörten. Sie rief die eidgenössischen Stände um Rat und Hilfe an. Mit Ausnahme Berns sandten alle Orte ihre Boten nach Schwyz. Es wurde entschieden, eine Landsgemeinde solle das Urteil fällen, zu welcher man die Küßbacher, Einsiedler, die aus der March und beiden Höfen als Unparteiische berief. Ulrich wurde auf Lebenszeit aus der Eidgenossenschaft über den Rhein verbannt, unter der Androhung, daß er im Betretungsfalle als Mörder hingerichtet werde. Aber noch im Spätjahre trieb ihn das Heimweh in das Vaterland zurück. Er wurde in Uznach ergriffen, von der Obrigkeit in Schwyz zum Schwerte verurteilt, jedoch die Strafe in Uznach vollzogen, um in der Heimat neue Stürme zu verhüten. ²⁾)

Als eine besonders strafbare Art des Totschlages wurde es angesehen, wenn derselbe mit Dolch oder Messer erfolgte; denn das Tragen solcher Waffen war überhaupt verboten, weil dadurch gewalttätige Angriffe sehr leicht veranlaßt

¹⁾) Gottfried Heer. Das Altglarnerische Recht, S. 59.

²⁾) Faßbind, Geschichte des Kantons Schwyz, Bd. III., S. 37.

werden konnten. Ein derartiger Totschlag wurde gleich dem Morde bestraft.

Vor Dietrich Inderhalten, dem jüngern, derzeit Landammann zu Schwyz, der zu Küßnacht am Luzernersee bei dem Brunnen an gewohnter Richtstätte öffentlich Gericht hält, klagt am 12. Februar 1495 die ehrbare Frau Adelheid Fryin gegen *Jakob Schumacher*, welcher ihres Bruders Sohn *Hans Schmid*, der bei ihnen gedient und an ihm etwas Lidlohn und 15 Schillinge 1 Angster geliehenes Geld zu fordern hatte, vom Leben zum Tode brachte. Auf den Abend habe Jakob Schumacher zu Hans Schmid gesagt: „Wohlauf, mit mir zum Kilcherr, der ist mir schuldig; so will ich ihn dir gichtig machen und will dich gütlich und freundlich ausrichten, da ich niemand etwas schuldig bin, als dir.“ Da gingen sie miteinander, bis sie hinter einen Speicher kamen; da hat Jakob Schumacher sein Messer „erzückt“ und den Hans Schmid zu Tod erstochen. Es seien wohl Leute in der Nähe gewesen, niemand aber verstand, daß jene ein „Gebrecht“ miteinander hatten. Als später Leute hinzukamen, lag der Entleibte auf dem Bauch und sein Messer unter ihm „unausgezückt“, woraus jene schlossen, er sei des Angriffs von Schumacher nicht erwartend gewesen auf dessen freundliche Worte hin.

Auf diese Angabe hin erhob Frau Adelheid Fryin ihre Klage, unter Vorbehalt weiterer Klagestellung, wenn sie durch Kundschaft oder sonst mehreres in Erfahrung bringe — auf *Totschlag*.

Daraufhin verhörten der Richter und das Gericht die ganze Gemeinde von Küßnacht und nahmen auch etliche besondere Personen noch in Eid. Von letztern sagten zwei aus, daß ihnen Hans Schmid selbst mitgeteilt habe, er stehe mit Schumacher im Frieden; ein anderer Zeuge bestätigt, daß auch Schumacher das nämliche sagte. Weiterhin wurde erfahren durch den Rebmann von Engelberg, daß Schumacher nach der Tat zum ihm kam und fragte, wo er am nächsten

aus dem Gericht komme. Auf die Frage, was er denn getan habe, entgegnete er, er habe den Hans Schmid erstochen; er wollte aber den Hans Hofmann erstochen haben, woran er verhindert worden sei, weil andere Leute ihn beobachteten. Das Gericht bringt sodann auch in Erfahrung, daß Schumacher auch mit dem Hofmann in Frieden stand. Unter diesen Umständen erweiterte Frau Adelheid Fryin ihre Klage auf eigentlichen *Mord*, und zwar für den zweiten und dritten Rechtstag. Auf Anfrage urteilte dann das Gericht: daß man die freie offene Straße machen solle und Jakob Schumacher anherfordern auf den ersten, andern und dritten Tag zur Verantwortung gegen die Klägerin um den Mord. Da aber Jakob Schumacher trotz der damaligen Aufforderung weder persönlich noch durch jemand anders zur Verantwortung sich stellte, hält der Richter eidlich Umfrage und es erfolgt das Urteil: Da Jakob Schumacher noch jemand von seinetwegen sich gegenüber der Anklage verantwortet hat, wird erkannt, Jakob Schumacher habe den Hans Schmid unehrlich, unredlich, schändlich, lästerlich, ohne Not, über den Frieden und um das Seine ermordet und vom Leben zum Tode gebracht; er solle und möge sich dieses Mordes nie und nirgendsmehr verantworten oder jemand in seinem Namen, weder mit noch ohne Recht, jetzt oder hernach; wer den Mörder hauset oder hofet, ihm Essen oder Trinken gibt, der soll in des Täters Schulden stehen, ausgenommen, daß es ihm nicht an sein Leben gehen soll.

Dieses Urteii übergibt das Gericht unter dem Siegel des Landammanns der Klägerin. ¹⁾)

Ein weiteres Beispiel ist im Landbuch enthalten:

1514. „Item es ist zuo wüsen, das *Rüedy Mütterspach* hat *Lentz Funsten* schantlich, lasterlich vnd ohn alles recht

¹⁾ * Staatsarchiv Zürich, Akten: Schwyz. (NB. Alle mit * bezeichneten Regesten sind aus der Regestensammlung des Hrn. a. Kanzleidirektor J. B. Kälin in Schwyz, dem ich für die gütigst gestattete Benutzung derselben meinen verbindlichsten Dank ausspreche.)

von dem Läben zum Todt bracht vnd vber Fridt mit einem Bymässer ermürt, der auch nümermer kan loughen noch verantworten, weder mit recht, noch sunst, vnd ist das mit Vrtell beschehen; vnd ist witter mit Vrtheil erkhent, daß nun Rudy Mütterspach den fründen sol erlobt sin Jn Holtz, in Feld, in Wasser vnd in Für, in Stetten vnd in Landen, oder wo sy in mögent betrëten oder begryffen, da mögent sy in vom Läben zum (Tod) bringen, mit oder ohne Recht, wie inen das allerfüegklich ist.

Demnach hat wytter Vrtell geben, daß Abrecht Mutterspach kein schuldt hab an dißem Todtschlag, vnd sol angentz gen Einsydlen gan pichten vnd dem Kilheren ein bicht brieff bringen; vnd wen daß beschicht, so mag er dan in vnßerm Landt thun vnd werben als ein anderer Landtman in der March, doch sol er die Funstig rüwig lassen Jn Wirtzhüßern vnd in schiffen, wen die Funstig zum ersten darin sindt; doch so sol er auch miner Herren straffen warten, wie sy in straffen am guot, aber am Lyb sol er sicher sin, aber an ehren mögen sy in straffen.

Daruff ist Abrecht Mutterspach bekhent von minen Herren, daß er söll nieman weder schadt noch nutz sin zuokommen Ehren, vnd daby fünffzig pfund zuo buoß verfallen sin, vnd daby ein abrochen bymässer tragen fürer biß an min Herren.

Item man hat Abrecht Mutterspach nachgelassen, widerumb den tägen zuo tragen; den er hat minen Herren vmb die fünffzig pfundt gnug gethan vnd sy bezalt.

So dan die Funstig vnd Abrecht Mutterspach vor minen Herren erschienen vnd sy gebetten, Jnen die berichtung, so sy des Todtschlags halber mit einander gemacht nachzelaßen, da hand min Herren Jro bit angesehen vnd Jnen die nachgelassen, doch der Vrtell Rüody Mutterspach, deß Mordts halb berüerende, gentzlich ohne Schaden, dan sy wellent Jro grechtigkheit da selbs nachkhomen, wo sy (ihn) in Jren

gebietten betreten vnd ergryffen mögen, es sy in fryheitten oder anderst, wo daß syn.“¹⁾

1514, 16. Februar. Die Boten von Schwyz teilen auf einem Tage zu Zürich mit, daß *Rudi Mutterspach* aus der March über gegebenen Frieden den *Leonz Fust* vom Leben zum Tode gebracht habe und deshalb als offener Mörder verrufen sei. Sie begehren, daß derselbe überall, wo er betreten würde, nach seinem Verdienen gerichtet werde.²⁾

1514, 14. Oktober. Schreiben von Schwyz an Luzern: Aus dem Gebiete der March sei *Jakob Müller, genannt Jakob Has*, entwichen, der etwas Mißhandels gebraucht und auch wegen Diebheit hart verleumdet, ja sogar etlicher Mordtaten verdächtig sei, und weder Eid noch Ehre und keinen Frieden halte, so daß ihn Schwyz „wäger Todt dann lebendig schätze“. Luzern solle diesen im Betretungsfalle gefangen nehmen und mit ihm nach seinem Verdienen handeln.³⁾

1525. „Anno 1525 wurde ein gewisser *Polt* (Hipolit) *Eberlin*, ein Schifmann von Lachen, und ein abtrüniger Geistlicher wegen der widertaüferischen Irrlehr, und weil sie unsre Religion gelästert hatten, eingezogen und endlich gerichtet.“⁴⁾

1525, 7. August. „ . . . *Bolet*, den man zu Schwyz gerichtet.“⁵⁾

1527, 18. März. „ . . . ein Fremder aus Basel, angeblich namens *Bolt*, ein Bruder oder Sohn dessen, der zu Schwyz verbrannt wurde.“⁶⁾

1529, 29. Mai. *Jakob Kaiser*, Pfarrer von Schwerzenbach, wird, da er nach Oberkirch im Gaster reiset, um dort die

¹⁾ Kantonsarchiv Schwyz. Offiz. Landbuch, Msc., Bd. II, 4. Teil, S. 38.

²⁾ Eidg. Abschiede 1500—1520, Bd. III., S. 769.

³⁾ * Staatsarchiv Luzern. Akten: Schwyz.

⁴⁾ Faßbind, Geschichte des Kts. Schwyz, Msc., Bd. II, f. 17 b. Kantonsarchiv Schwyz.

⁵⁾ Egli: Aktensammlung zur Geschichte der Zürcher Reformation, Nr. 794.

⁶⁾ Ibid. Nr. 1144.

Reformation zu predigen, von den Schwyzern ergriffen, nach Schwyz geführt und ihm der Prozeß gemacht. Er wird lebendig verbrannt. „Dann des 29 May *richt man zu Schwytz über H. Jacoben mitt der gantzen Landtsgmeind* vnd verurteylt inn (diewil er den nūwen glouben in iren gerichtten gepredigt hat, als ein kätzer, zum fhüwr, daz man in läbendig verbrännen söllte.“ ¹⁾

1539, 14. Oktober. Schreiben von Schwyz an Zürich: Schwyz habe vor kurzem einen armen Menschen richten lassen, der andern Leuten Vieh entwehrte und zürcherischen und andern Metzgern verkaufte. Nun sollen sich die Metzger merken lassen, es sei im Lande Schwyz wohl noch ein ebenso böser Wolf, wie der hingerichtete, denn sie hätten ihm oft Schafe und anderes Vieh abgekauft mit mancherlei Zeichen, die nicht seine waren. Zürich wolle hierüber bei den Seinigen nähern Bericht einholen und denselben ein-senden. ²⁾

1546, 7. März. Landammann und Rat von Schwyz schreiben an Zürich: Schwyz habe vergangene Woche einen armen Knecht, *Rudolf Jäckli* von Küßnacht, Zürichgebiets, wegen seinen Übeltaten richten lassen. Dieser habe unter andern von seinen Mitschuldigen, deren 43 an der Zahl seien, den Uli Bruder aus dem Zürichbiet angeben, der die erste Ketzerei mit ihm ob einem Kalb verbringen half; weiter habe er den Felix Ölmacher von Heßlibach, Zürichgebiet, einen „jungen falwen Gesellen“ ohne Bart, angegeben; derselbe trage von seiner Rottierung, Mordens und Brennens ein Zeichen am rechten Arm mit einem blauen Nestel hinter dem Ellbogen, oder unter dem Gewand einen roten Nestel, gewunden wie eine Schnur, auch am rechten Arm hinter dem Ellbogen.³⁾

1546, April. *Hans Pfiffer* aus Bernergebiet, der am 1. April zu Einsiedeln mit dem Rade gerichtet worden ist,

¹⁾ Bullingers Reformationsgeschichte, Bd. II, S. 148.

²⁾ * Staatsarchiv Zürich. Akten: Schwyz.

³⁾ * Staatsarchiv Zürich. Akten: Schwyz.

bekannte die nachgenannten seine Gesellen: Adam Keller von Küßnacht, Peter Ganno, Jan Gano, Hans Käderly, Durs Belber, Jagkly Nicka von Bötzingen, Belly von Lachen, ein Henker, Wilhelm Mathis Weber von Nidau, Rudolf Lang von Bern, Hans Boßhardt aus Zürichgebiet und Jörg Fischer. Als Wortzeichen tragen sie des Tags weiße Stäblein in den Händen, des Nachts husten sie, wenn sie „füreinandergehen“, sodann haben sie Ringe in die Ärmel gezogen. Diese Gesellschaft solle zu Luzern im Spital zusammenkommen und auch zu Sursee, etliche auch im Hecht zu Aarau. Einige dieser Gesellschaft waren gefangen; sie trugen als Kennzeichen an einer Hose ein weißwollenes Hosenband.

Luzern möge, wenn etliche dieser Gesellschaft beihändig würden, nachfragen, ob niemand im Bernergebiet, zu Thun oder anderswo, sei, der ihnen Geld gebe, daß sie brennen sollen. ¹⁾

1546, 4. April. Schreiben von Statthalter und Rat von Schwyz an Luzern: Schwyz habe kürzlich zu Lachen einen armen Knecht seiner Mißhandlung wegen mit dem Rechte wegtun lassen. Er nannte sich, wie die nach Luzern gesandte Vergicht dartut, *Melchior Würst* ab Emmetten. Nun sei in Schwyz durch eine Ratsbotschaft von Unterwalden namens des Geschlechtes Würstig (Würsch) dargetan worden, daß jener arme Geselle nicht aus diesem Geschlechte war, sondern diesen Namen fälschlich angenommen hatte, weshalb Schwyz das Geschlecht der Würstig von Unterwalden gegen Luzern hiemit verantwortet hat. ²⁾

1546, 6. Juli. Statthalter und *zweifacher Landrat* von Schwyz melden an Luzern, daß sie heute einen jungen Menschen, *Gallus Schärer* von Kriens, mit dem Feuer richten ließen, weil er mit Vieh unchristlich Werk vollbracht habe. Derselbe habe angegeben, gleiches auch mit zwei Kälbern getan zu haben, welche dem Michael Tischmacher in der

¹⁾ * Staatsarchiv Luzern. Akten: Schwyz.

²⁾ * Staatsarchiv Luzern. Akten: Schwyz.

Münzgasse in Luzern gehören und in seiner Matte Moos stehen. ¹⁾

1550, 20. September. Landammann und Rat von Schwyz überlassen den Waldleuten von Einsiedeln an ihre gehabten Kosten wegen den daselbst hingerichteten *drei Dieben* das hinter denselben gefundene Hab und Gut, jedoch ohne Konsequenz. ²⁾

1553, 24. Oktober. „Vrtell.

Clag. Vff fryer straß vffem heimweg, ellenklichen, drunklich, one recht, vnerforderet aller Rechten, schandtlich, lasterlich, vnerlich, vnnott vnd vnerfordert aller Rechten (vnd nach lut des Fridt Brieffs ermürt [durchstr.]).

Nach Clag

machen dry straßen, vnd jm Ruffen, wie dan die Clag wist.

Nach den Ruffen die dry strassen beschliese.

Zum andern mall die straßen beschlyessen.

Zum dryten mall die straßen beschließen.

Lugen, wo man sich umseche.

(*Meyradt Ziltener* vmbracht vff sim heimweg, armklich, elenklich [durchstr.]).

Den Fründen erloupt, welche jm zum vierten oder necher sindt.

Verueffen, so es die Fründt begeren, jn die allten orten vnd jn allen vnsern Kilchen.

Wytter, das nieman die Vrtell soll hindersich stellen: dan welcher das thut, der sell mynen Herren Lyb vnd gutt verfallen sin.

Kein Zil gsetzt, jm das Land wyderum vff thun.

Wytter ist mynen Herren hab vnd gutt verfallen; sin soll nieman behusen, behoffen. ³⁾

Wohl mit diesem Falle in Verbindung stehen zwei Eintragungen im Landratsprotokoll:

¹⁾ * Staatsarchiv Luzern. Akten: Schwyz.

²⁾ Kantonsarchiv Schwyz. Akten Nr. 245 I.

³⁾ Landratsprotokoll 1548–1556, S. 878.

1553, 16. August. „*Werny Zilteners* Handel, vm das er vorem aman gret, der Hencker sige Jnhin kon, sölle lügen, wie er vßhin köme, an ein gseßnen Rath komen lassen. Vnd diewil ein großen gwalt mer lütten den rat-schlag than antreffend Hans Ziltener, könne mine HH. dar-wider nit handeln vnd lassintz darbi beliben. So aber Werny, so mine HH. duncken würdy, mitt dem nachrichter etwas anfan welte, sollind mine HH. Inne vergoumen; Werny heig den kosten wol zu gäben.“

1553 (vff Bartholomä). Vor zweifachem Rat. „Item *Hans Ziltener* vff ein vrfeth vlassen, vnd In derselbigen Vrfeth schwere, daß er dise gefäncknus an nyemant Reche, weder mit Recht noch ohne Recht, weder durch Jn, noch durch nyemandt anderem. Desglichen sollen die Fründt somlichs ouch an nyemandt Rechen. Vnd soll allen Costen erlegen, der daruff gangen ist, vnd wellendt myne HH., das er, noch sine Fründt durch Kundtschafft Sagens willen yemandt be-rechtigen, sunder alle die schirmen, sunder den Handell also gütlichen laßen ruwen vnd Jn einiche weg nit effern.

Item Hans Zilteners tochter ein allte Vrfeth geben vnd die gfäncknus an nyemant effern noch rechen, weder mit noch one recht, noch somlichs durch yemandt ze vegem, zbringen vnd soll sich hütten etc.“

1561, 28. September. Landammann und Rat von Schwyz, jetzt zu Einsiedeln verordnet, geben Luzern auf dessen schriftliches Ansuchen Bericht über den Gang der Straf-untersuchung gegen *Uli Steiner* von Kriens, der Diebstähle und Morde eingestanden hatte und darauf gerichtet wurde.¹⁾

1568, 31. Mai. Landammann und gesessener Rat von Schwyz an Zürich:

Hans Hofacher von Horgen oder aus dem Gerichte, seit einigen Jahren im Schwyzerlande und zuletzt als Knecht in Küßnacht haushäblich, habe letzte Auffahrt (27. Mai) seine

¹⁾ Kantonsarchiv Schwyz. Akten: Luzern. Orig. Miss.

im „Dorfe“ Seewen wohnende Frau besucht und da mit andern Ehrenleuten und ihr einen Abendtrunk getan. Auf dem Heimwege gab ihm die Frau neben dem Lauerzersee hinab das Geleite; da hatte er sie nach allen Anzeichen und Gelegenheit, wie man sie gefunden, in den Wald geführt und sie da mit Stichen in den Hals und hinter das Ohr ermordet und ihr einen Gürtel um den Hals geschlungen, um sie wahrscheinlich vollends zu erwürgen.

Der Hofacher hat sich auf flüchtigen Fuß gesetzt und entwich; bei seinem Dienstherrn gab er vor, seiner Geschäfte wegen in seine Heimat zu reisen und auch daselbst seine Frau, die ihm entlaufen sei, zu suchen.

Zürich wird ersucht, den Täter zu fassen und über ihn zu richten; das „Frauli“ sei in Schwyz bestattet worden.¹⁾

1572, 9. Dezember. Schwyz schickt Zürich ein Verzeichnis der Übeltäter und Komplizen, welche *Hans Oswald* von Baden, der zu Schwyz gerädert, gehängt und verbrannt worden unter obigem Datum, angegeben hatte.²⁾

1579, 25. Juli. Zug an Zürich. Schwyz habe an Zug geschrieben (mit der Bitte, den Bericht auch an Zürich zu übermitteln), in Schwyz habe man einen in Gefangenschaft, der heiße *Hans Fritz* von Mädern; dieser habe viele böse Sachen bekennt und zwei seiner Gesellen angegeben. Der eine davon heiße Martin, trage schwarze leinene Hosen, einen schwarzen Tschoppen und einen kleinen schwarzen Bart; der andere gehe in Schülers Weise, trage weiße Hosen und ein Spanierkäßli und sei gar jung. Diese Übeltäter seien willens gewesen, das Dorf Schwyz zu verbrennen.³⁾

Die noch vorhandenen Aufzeichnungen über ausgefallte Kriminalurteile sind äußerst lückenhaft; es erhellt dieses aus der ältesten Landesrechnung von 1554 bis 1579. Dieselbe enthält z. B. zahlreiche Posten über Funktionen des Scharfrichters.

¹⁾ * Staatsarchiv Zürich. Akten: Schwyz.

²⁾ * Ibid.

³⁾ * Staatsarchiv Zürich. Akten: Zug.

1554.

- Item vß gen xj Batzen Pauli Schübell vm Wyn gfangenen
 Frauen. ²⁾
- ” ” ” iij β Marty Kurtz, hett den Holltzschytter ghulfen
 fan.
- ” ” ” j dicken dem Hencker.
- ” ” ” xiiij β Jörg vff der Mur vnd Hans Schärig, hend
 den Glarner gefangen vnd ein Nacht gwachett.
- ” ” ” ij dick dem Hencker vff sin Lon.
- ” ” ” xiiij β iij a. dem Weibell vm Wyn den Gfangnen.
- ” ” ” xxxj Batzen xiiij a. dem Seckellmeister Füreß
 von des Gfangnen von Glarus wegen.
- ” ” ” xv Batzen j β der Hellenen vm Wyn, wie man
 den *Ysely* vnd den *Singer* hett gefangen.
- ” ” ” vj β dem Weibell, hend den *Zugenbüller* gefangen.
- ” ” ” xxxiiij Batzen dem Nachrichten von des Buben
 von Appenzell wegen.
- ” ” ” j Gl. vm Brodt an des *Buben Lanntag*.
- ” ” ” viij Batzen der Hellerin vm Wyn den Gfangnen
 vffs Radhuß.
- ” ” ” iij β des Weibells Knecht, hett den *Wetzsteiner*
 gefangen.
- ” ” ” vj β dem Jeronimus Würener sim Gsellen, hend
 den *Lützmann* gefangen.
- ” ” ” iij Kr. dem Meister Kilyan von des *Glarners*
wegen.
- ” ” ” Lij β dem Fridly Schelbrett vm Kalch vff die
 Weydhub.

1555.

- Item vß gen x Batzen dem Weybell von *Uly Bettschgers Sun*
 wegen denen, die in gefangen hend vnd vsshin
 gfürtt.
- ” ” ” xvj β Hans Gasser vm Wyn den Gfangnen.
- ” ” ” xxxiiij Batzen dem Nachrichten sin Lon.

²⁾ Nach dem Foltern.

- Item vß gen xxviii Batzen dem Nachrichter.
 " " " viiiß dem Sigerist, hett selb dritt den gfangen,
so man gricht hett.
 " " " vjß Jeronimy Wuriner, ist zwey mall by einem
 armen Gsellen gsin, do mann Jn *gfoltteret* hatt.

1556.

- Item vß gen xiiij lib. von des *Gugelis* und des *Fuchsen* wegen,
 wie sy gfangen warent, vm den Costen, der
 vff sy gangen, dem Nachrichter, Leüffern vnd
 denen, die bym *Foltern* sind gsin.
 " " " j Kr. denen zweyen, die den *Danyell Ritter*
 bracht hend.
 " " " xxxvij Batzen dem Hencker.
 " " " vj Batzen Vogt Bürgler vnd Pauly Schübell, sindt
 bim *Folteren* gsyn.
 " " " vjß Hans Gasser, ist bim *Folteren* gsyn.
 " " " xxß dem jungen Stadler, hed den Hencker
 greicht.
 " " " xxviii Batzen dem Nachrichter.
 " " " viiiß lib. iij Batzen vm Käß am Lanttag.
 " " " vj lib. iij Batzen vm Brodt am Lanttag.
 " " " iiij lib. denen, die am Lanttag goumt vnd vß-
 theilt hend, vnd ghulffen fan, vnd die bim *Folt-*
teren sindt gsyn.
 " " " xvjß den Gsellen, hend den *Jannser* wellen fan.
 " " " vjß den Gsellen, hend den *Fach* gfangen.
 " " " xvj lib. dem Hencker vnd vm Spend denen,
 die hend ghulffen vßtheilen vnd die das *arm*
Meitly hend vergoumt, *das man entrenckt hatt.*
 " " " ij Batzen dem Spittelmeister, hatt das Fröwly
 vffhin gfürt, das man hatt *ertrenckt.*
 " " " vj lib. vm Käß am Landtag, wie man das Meitly
 hatt *ertrenckt.*
 " " " j Kr. dem Hencker von des Pfaffen wegen.
 " " " xv lib. Jeronimus Würener vm Käß vnd Brodt

vnd Costen, so vffgluffen an des Pfaffen Landtag.

- Item vß gen viij β, hend den *Wolffgang Walliger* gfangen.
 " " " vj β Lux Lindouwer vnd Hans Ziebrig hend den Walliger in den oberen Thuren than.
 " " " iij β dem jungen Apenzeller, hett die *arm Frau* vff den *Louwertzsee* gfürt.
 " " " xiiij Batzen dem Hencker.

1557.

- Item vß gen xiiij β ij a. denen, die den *Lindouwer* gfangen hend.
 " " " xviiiij Batzen j β Batt Grüniger, hend die verzertt, die den *Apenzeller* hend wellen fan, weyßt Vogt Mertz.
 " " " xx β der Reglen, hett den Weibell verzertt, die den Pfaffen hend gfangen.
 " " " x lib. dem Nachrichter, *von den zweyen Buben zehencken*.
 " " " xij lib. vnd viiiij β vm Brot vnd denen, die die zwen Buben vergoumt vnd die bim Folteren sind gsyn.

1558.

- Item vß gen iij β Linhartt Heller, hett den *Hans Appenzeller* gholffen fachen.
 " " " xxx lib. dem Weybell, Kosten vnd Zerig der Gfangnen halb von der *Luttery* wegen von Artt.
 " " " j dicken denen, die den *Ospenthaler* hend gfangen.
 " " " iij dem Weibell, von wegen *Hans von Ospendalls* den Kosten, wie er gefangen ist gsin.
 " " " xxiiiij Batzen ij β dem Weibell von der Gfangnen wegen, *Fridly Wetsteiner* vnd *Vrselly Kefferman*.

- Item vß gen ij Batzen Hans Lur vnd Jörg vff der Mur, hend den *Jörg Gugelberg* gfangen.
- „ „ „ xxvj lib. viij β v a. Costen von *Trabers* wegen vffgluffen, *Voltteren*, Fachlon vnd Thuren Lösy vnd sunst.
- „ „ „ iij Gl. dem Nachrichten.
- „ „ „ vij lib. der Weyblin vm Brodt an des *Trabers Landtag*.
- „ „ „ xij β Sigmundt Horat vnd Oßwaldt Schürpf, hend *Caspar Fischly* gfangen.

1559.

- Item vß gen xxiiij lib. vj β dem Nachrichten von zweyen Gfangnen wegen, wüssen die 7.
- „ „ „ xxviij β Baly vff der Mur, hend die verzertt, die *Hans Stollen* hend gfangen von Küßnacht.
- „ „ „ iij β dem Weybell, wie er den *Stössel* hett gfangen.
- „ „ „ viij Batzen zweyen Gsellen, die den Ysely hend gfangen.
- „ „ „ viij Batzen vm zwen Käß an des *Yselys Landtag*.
- „ „ „ xxiiij Batzen vj β dem Weybell von des *Yselys, Hettissers* vnd *Curadt Wegers Frouwen* vnd eins Knechts Gfangenschaft vffgluffen.
- „ „ „ viij lib. vj β dem Nachrichten, wie er hie was von des Yselys wegen.
- „ „ „ x Batzen ij β dem Weybel von *Anny Pfisters* Gfangenschaft.
- „ „ „ xj Batzen Comisary Schoren, Vogt Marty vnd Jacob Bätshert, sind bim Folteren gsin bim Ysely vnd anderen.
- „ „ „ xviiiij β dem Weibel, vm *Freny Zürchers* wegen.
- „ „ „ j dicken Baly vff der Mur, hend dry Wyber vß dem Thall verzertt ans Yselis Landtag.

- Item vß gen j dicken Marty Kurtz, hett etlichen gfangen von Art, *Jörg Gugelberg* vnd *Schwartz Hansen*.
- » » » viij lib. xij β vm ein Käß an des Landtag, der *Vnsre Frouwen hatt gschullten*.
- » » » Lxiiij lib. dem Weybel vm dryzechen Gfangnen wegen.
- » » » vj β Werny Heller, ist zweymal bim Folteren gsin.
- » » » vj Batzen Vogt Lündt, ist zwey mal bim Folteren gsin.
- » » » viij Batzen Vogt Marty Vlrich vnd Thoman Lilly, sind gsin bim Folteren der Brennern.
- » » » viij lib xij β vm fier Käß am *Landtag* der j Gl. viij Batzen Werny Lützman vm Schytter, wie man einen *verbrent* vor Pfingsten.
- » » » j β eim Knaben, hett das *Radt* zum Gricht trägen.
- » » » xvij lib. viiiij β dem Nachrichter vff Pfingsten.
- » » » j Kr. j Dicken dem Tischmacher vm *Brechen* zum Hochgericht.
- » » » iiij lib iij β Marty Jannser, Heiny Würener vnd Heiny Steiner, hend den *Enthoupten* vergraben, vnd goumpt vnd Spendt vßtheilt.
- » » » iiij Batzen zweyen ab Morsach, hend den *Pfaf-fen* gfangen.
- » » » Heiny Würener vnd denen, die den hend vergraben, den man *enthouptet* hett.
- » » » iij Gl. vm *zwey Reder* zum Hochgericht.
- » » » vij lib. vj β dem Nachrichter von wegen *Jacob Fäderlis*.¹⁾
- » » » j dicken Vogt Lindouwer vnd Vogt Marty, sind bim Foltern gsin.

¹⁾ 29. Mai von Einsiedeln nach Schwyz überschickt. (Kantonsarchiv Schwyz. Akten 245 I.)

- Item vß gen viiiij lib. dem Nachrichter von wegen Jacob Fäderlis.
- „ „ „ vij β dem Weybel, hett er denen gen, die bim Foltern sind gsyn.
- „ „ „ x Gl. dem Hencker von Lutzern von Jacob Federlis wegen.
- „ „ „ vj β Vogt Lindouwer, ist bim Foltern gsyn.
- „ „ „ vj lib. viiiij β vm Käß vff *Jacob Federlis Landtag*.
- „ „ „ iij Gl. vij β dem Nachrichter von Jacob Federlis wegen vnd auch von des Buben wegen, die man *gricht* hatt.
- „ „ „ j Gl. dem Nachrichter, sin Trinckgelt.
- „ „ „ viij β dem Schelhoren, hat den Federly ghulffen vergraben.
- „ „ „ iij β Stoltzen Knecht, ist bim Voltern gsyn, hat *dolmetscht*.
- „ „ „ viij lib. iij β dem Nachrichter.
- „ „ „ iiij lib. dem Weybel von zweyen Gfangnen, *Basler* vnd *Wackers* wegen.

1560.

- Item vß gen xxviii Batzen dem Nachrichter, von des *Negelis* wegen vß Zürich biet.
- „ „ „ j Batzen Lux Lindouwer, hat den *Tetzly* ghulffen fan.
- „ „ „ ij nüwe Kr. minder xx Crützer Houptmann Jütz, hatt er von *Hans Risers* Gfangenschaft wegen vß gen.
- „ „ „ iij β Vogt Gasser, jst bim Folteren gsin.
- „ „ „ xx β Hans Lilly, handt die verzert, die den *Sythendaller* von Artt bracht, hand mich die 7 gheißen.
- „ „ „ x β Hans Fëlder vnd Werny Heller, hand gwacht, wie *Hans Tägen* gfangen ist gsin.

Item vß gen vj lib. vj β dem Nachrichten von wegen *Bal-*
lisser Schribers.

„ „ „ xxviii Batzen dem Nachrichten von der *Fitinen*
wegen.

1561.

Item vß gen xj lib. j β denen, die den *Vogely* von Glarus
handt gfangen.

„ „ „ vij lib. vj β dem Nachrichten von des Vogelis
wegen.

„ „ „ j lib. dem Basler von Steinen, hatt zwen ghul-
fen fan, den *Gugelberg* vnd sonst noch einen.

„ „ „ ij Gl. dem Hencker.

„ „ „ viij lib. vj β dem Nachrichten, *Vlis Irigers* wegen.

„ „ „ vj lib. vj β dem Nachrichten von wegen *Fridly*
Wetsteins.

„ „ „ xxiii Batzen iij angster dem Weybel von wegen
Jacob Bibers.

1562.

Item vß gen xvj lib. xij β dem Weybel von des Prädicanten
wegen.

„ „ „ viij lib. vij β vm Käß an Jörg Schibigs Hand-
knabeu Landtag.

„ „ „ xxx lib. xij β dem Nachrichfer, wie er den
Knaben verbrent vnd von der *Stinzeren* (?)
wegen.

„ „ „ xij lib. vm Käß vffs Meyländer Jarzitt vnd ans
Bernhartten an Mangelegs Buben Landtag.

„ „ „ xvj lib. vj β dem Nachrichten.

„ „ „ vj lib. an *Wydmers* Landtag.

„ „ „ xij lib. viij β dem Nachrichten vons *Bratten*
wegen.

„ „ „ xij lib. iij β dem Nachrichten, wie er den hanckt.

„ „ „ viij Batzen j β dem Müsler im Thall, hend die
verzert, die z *Göüchlis Frowen* hend gfangen.

„ „ „ xx β dem Mocken, hett den Nachrichten greicht.

1563.

- Item vß gen vij Batzen der Hettisseren jm Thall, hend die verzert, die Jörg Blasers Knecht hend gfangen.
- ” ” ” iij β Heiny Vögely, hatt den *Pfaffen* ghulffen fachen.
- ” ” ” viiij lib. vj β dem Nachrichten von wegen dryer Gfangenen.
- ” ” ” xviiij lib. xj β dem Nachrichten Baschion vnd Schriber Jost, hat er für mich vßgen.
- ” ” ” Lxvij lib. j β dem Weibel von *zweier Landtagen* wegen.
- ” ” ” xij β zweien Gsellen vs dem Thall, hend *Sa-metry* gfangen.
- ” ” ” xj lib. viij β dem Nachrichten, hat ein Knaben von Friburg abthan.
- ” ” ” viij lib. vj β dem Nachrichten, hat einen abthan.
- ” ” ” vij lib. iij β dem Nachrichten von der Heiden wegen.

1564.

- Item vß gen viij lib. xj β dem Nachrichten von einer Frowen wegen von Einsydlen.
- ” ” ” xij β zweyen von Art, handt den *Wattenhoffer* gfangen.
- ” ” ” j dick Vogt Betschger, hett er denen gen, die *Gally Radheller* gfangen.
- ” ” ” xxviiij Batzen dem Nachrichten von eins Gfangnen wegen.
- ” ” ” vj β Bolly Lilly, hat *Michel Metzger* gfangen.
- ” ” ” vij lib. xij β dem Nachrichten, von *Wetsteiners* vnd *Negelis* wegen.

1565.

- Item vß gen xx β den Tottengrebern.
- ” ” ” iij lib. iij β dem Nachrichten.
- ” ” ” xij lib. dem Nachrichten von der Gfangnen wegen.

Item vß gen xij β Heini Wuriner vnd dem Weber, hand ein armen Menschen vergraben.

„ „ „ viij lib. vj β dem Nachrichten.

„ „ „ iiij lib. iiij β den Pfistern vm Brodt an Landtag.

„ „ „ v lib. viii β dem Nachrichten.

„ „ „ xvj lib. viij Batzen dem Nachrichten.

„ „ „ xxix Batzen j β den Pfistern vm Brott an Landtag.

„ „ „ vij lib. vj β dem Nachrichten.

„ „ „ x lib. viii β dem Nachrichten.

„ „ „ iiij lib. den Pfistern vm Brot an Landtag.

1566.

„ „ „ vij lib. vj β dem Nachrichten.

„ „ „ vj β Lux Lindower, hatt den *Adam* ghulffen fachen.

„ „ „ xx Batzen dem Nachrichten.

„ „ „ xxj lib. viii dem Nachrichten.

„ „ „ iiij lib. Fridly Iberger vm zwen Käß an Landtag.

„ „ „ ij Gl. dem Nachrichten von den Gfangnen wegen.

„ „ „ xv lib. vj β dem Nachrichten von *Suters* wegen.

1567.

Item vß gen x lib. xij β Caspar Heller, hend die verzert, die *Claus Rüttyman* hend gfangen.

„ „ „ xiiij lib. xij β dem Nachrichten von wegen zweier Gfangnen.

„ „ „ xj lib. iij β dem Nachrichten.

„ „ „ viii Batzen denen, die den armen Menschen hend vergoumpt vnd vergraben.

1568.

Item vß gen vij lib. xij β dem Nachrichten von der Gfangnen wegen.

„ „ „ xx lib. xvii β dem Nachrichten.

„ „ „ viij β Gally Kottig, hat die arm *ertrenct Frow* vffy gfürt.

Item vß gen viij lib. xiiij β dem Nachrichter von eins Knaben wegen.

„ „ „ v Gl. xiiij β Marty am Berg vm Brodt an Landtag, Spendt.

1569.

Item vß gen xiiij lib. xij β dem Nachrichter.

„ „ „ xvj lib. Statthalter Güpfer vm Käß an Landtag vm Spendt.

„ „ „ viij Batzen dem *Holdermeyer* von Lucern, sollen die von Einsydlen wyder gen, von siner Gfangenschaft wegen.

„ „ „ x lib. viiiij β dem Nachrichter von des *Reben Schniders* wegen.

„ „ „ vij lib. vj β dem Nachrichter von Aman Schornos Jungfrow.

1570.

Item vß gen viiiij β Hans Spörly, ist bim Voltern gsin.

„ „ „ iij Gl. x β dem Nachrichter von der Gfangnen wegen.

„ „ „ xij lib. viiiij β dem Nachrichter.

1571.

Item vß gen xj lib. vij vij β dem Nachrichter.

„ „ „ xij lib. x β dem Nachrichter *von dryen zerrichten*. („*Gretty Wuriner*“ und „*Gallj Latz*“, s. „*Mitteilungen*“, Heft 15, S. 12.)

„ „ „ xij Batzen dem Galy mit der Losen vnd andern, hand den *Rutschen an der Halten* gfangen.

1572.

Item vß gen xxj lib. viiiij β dem Nachrichter.

„ „ „ iiiij lib. vj β Vogt Jützer vm Käß an die Landtag.

„ „ „ xvij lib. dem Nachrichter.

„ „ „ xxiiij Batzen Baschion Wuriner vm Schitter zum Hochgericht.

1573.

- Item vß gen xvj lib. iij β dem Nachrichter von der Gfangnen wegen.
- „ „ „ viiiij lib. Statthalter Vlrich, Rytlon in die *March*, als man die *Frow ertrenkt*.
- „ „ „ xviiij lib. Statthalter Vlrich vnd Landtweybel von des Landtags wegen von wegen des armen Mentschen, den man zu *Einsydlen gricht hatt*. (*Über die Seelenmutter in Küßnacht* s. „Mitteilungen“, Heft 15, S. 16.)
- „ „ „ xj lib. viiiij β ij a. dem Nachrichter, wie er den *Rechsteiner gricht hat*.
- „ „ „ viij β Mathis Holtzly von der Leyttern zu machen, da man den Rechsteiner gricht hatt.

1574.

- Item vß gen x lib. dem Nachrichter, wie er den letzten *verbrennt*.
- „ „ „ viij Batzen vom *Wyßman* vssem Thall zefüren.
- „ „ „ vj β eim Knecht, hatt ghulfen den *Werny Zieberig* fan.
- „ „ „ vj Kr. j Daller dem Nachrichter, wie er die *v Personen gricht*.
- „ „ „ xj lib. dem Nachrichter von des *Drochenmüllers vnd siner Frowen* wegen vnd des *Diegispergs* wegen von *Küßnacht*, von Jr Gfangenschaft wegen.
- „ „ „ viij Batzen dem Nachrichter ein Taglohn. (Vergl. „Mitteilungen“, Heft 15, S. 17.)

1575.

- Item vß gen 1 Gl. Vogt Kotting, Volter vnd Rytlon gen Baden.
- „ „ „ vij lib. xij β dem Nachrichter.
- „ „ „ xxxiiij lib. ij β Baschion Lindower, von wegen *Jacob Fuchsen, Besmers, Kiden, Rosenasts*,

Müllers, der verwändten Houptlütten, als man sy gfencklichen ab der Schindellegy gen Schwytz gfürt hatt.

- Item vß gen 1 Gl. dem Schneehasen vm Louffen von Pfeficon bis gen Schwyz durch obgemelter Vrsach wyllen vm vffwyglen etlicher Vrsachen wyder mine gnd. HH., weyst Vetter Aman Abyberg.
- „ „ „ v lib. viij β vm Louffen von des *Müllers wegen von Müllinen*.
- „ „ „ xxxj lib. H. Aman Abyberg, mir vnd Schriber Daniell (Dettling) von wegen des Müllers von Müllinen Rytlon jn die Höff.
- „ „ „ viiij lib. vj β dem Nachrichten.
- „ „ „ Lxxxij lib. iij β Vogt Ospendaller vm des Costens wegen, so *Fuchs vnd Beßmer vnd Kydt* vfftriben, vnd von des Holtzes wegen, so Marty Meyster koufft.
- „ „ „ xxiiij β Statthalter Tägen, Lon gen Steinen vnd vm Volteren.
- „ „ „ j Dicken eim Wasenmeyster, hatt einen gfoltteret.
- „ „ „ j Kr. vij β dem Nachrichten.
- „ „ „ j Kr. dem Nachrichten von des Müllers vnd siner Frowen vnd Sunen wegen; das vßbrig hatt jm der Weybel gen, han ich den Weybel darum zalt.
- „ „ „ viiij lib. dem Nachrichten, wie er den *von Appenzell gricht hatt*.
- „ „ „ j Daller Jacob Gasser vm Schitter zum Hochgricht.
- „ „ „ iiij lib. iij β dem Nachrichten.

1576.

- Item vß gen viiij lib. dem Nachrichten.
- „ „ „ xij lib. viiij β dem Nachrichten, wie er den *Suster gricht hatt*.
- „ „ „ viij lib. vj β dem Nachrichten.

- Item vß gen xxx lib. Vogt von Ospendall vnd Schriber Daniell (Dettling), Taglon Jn die Höff, von des Müllers von Müllynen wegen.
- ” ” ” viij eim Henckersknecht von Solenthuren.
- ” ” ” xxxvij Batzen dem Nachrichten, als er mit dem zeschaffen ghan, so die Roß gestollen.
- ” ” ” x β dem Hundschlacher, handt die Wallen Buben gevoltert.
- ” ” ” j Kr. Schriber Daniell (Dettling), wie er jn die March wollt Kundtschaft jnnemen von des Müllers von Müllinen wegen, wüssendt die 7. (Vergl. ferner „Mitteilungen“, Heft 15, S. 18.)

1577.

- Item vß gen j Batzen Marty Wuriner, hatt den armen Menschen ghulffen ab der Weydhub jn Kirchhoff tragen.
- ” ” ” xij β dem Willy vnd Sygersten, handt die *Frow vergraben, so der Thriner ertrenckt hatt.*
- ” ” ” vj lib. xij β dem Nachrichten, als er den *Jochim Triner gricht.*
- ” ” ” iiij lib. Schryber Daniell (Dettling), ist gen Vrygsin Kundtschaft jnnemen von der ertruncknen Frowen wegen, wie Triner mit Jren vmgangen sin sollt.
- ” ” ” iiij lib. xij β dem Nachrichten.
- ” ” ” iij Gl. Löffler Janser vm Louffen, Warten, Volter vnd Facherlon.
(Vergl. „Mitteilungen“, Heft 15, St. 18.)
- ” ” ” vj lib. x β dem Nachrichten, als er den *Hölander verbrant hatt.*
- ” ” ” xxij Batzen dem Nachrichten, als *Jost Keller* für Recht gestanden.

1578.

- Item vß gen j lib. Statthalter Tägen, Volterlon.
- ” ” ” vij lib. dem Nachrichten, als er lestlich allhie gricht.

- Item vß gen j Gl. dem Petter Schnider vm Schytter, als man ein armen Mentschen gricht.
- „ „ „ ij Kr. Gabriel Wuriner vm Schytter zum Hochgricht vnd Karrerlon.
- „ „ „ viiiij Batzen Comisary Rickenbach, ist bim Voltern gsin.
- „ „ „ x β eim Botten in die Höff, des Kremers Kram ze reychen, den man gricht hatt.
- „ „ „ xxviiij lib. viiiij β dem Nachrichten den 18. Tag Juny.
- „ „ „ vj lib. xvj β dem Nachrichten.
- „ „ „ xxiiij Batzen dem Nachrichten.
- „ „ „ ij lib. Vogt Zoren Volterlon. (Vergl. auch „Mitteilungen“, Heft 15, S. 18.)

1579.

- Item vß gen xxiiij Batzen dem Nachrichten von des Besmers wegen.
- „ „ „ xx β Adrion Lur vnd Jost Lindower, wie sy den *an Bro* sollen fachen, als er so grob mit siner Frowen ghandlet.

Die Landesrechnungen von 1579 bis 1592 fehlen.

1592.

- Item vß gen iiij lib. den Pfisteren vm Brod, an eim Landtag verbrucht.
- „ „ „ ij lib. x β dem Gabriell Würner vm Schiteren zu dem Ütenbach zefüren, wie man ein *Wib gricht*.
- „ „ „ vj β eim Dischmacher von einer Wellen jn Duren ze machen.
- „ „ „ xvj lib. viiiij β dem Wassenmeister sin Frouwfasten Gält vff die Kloster Kilwj vnd von eim armen Wib *ze richten*.
- „ „ „ vj lib. dem Spital Meister vm Schiter an ein Landtag.

Item vß gen xviiiij lib. iij β dem Wassenmeister sin Frau-
fasten Gält vff Wienacht vnd ein armen Mäntschen
ze richten.

1593.

Item vß gen viiij lib. ij β dem Wassenmeister von *zweien*
armen Mäntschen *ze richten* vnd einen mit
Ruten vßgschlagen.

1594.

Item vß gen iij lib. vj β dem Wassenmeister von eim armen
Mäntschen zrichten, für Schnür vnd als.

„ „ „ ij lib. viiiij β dem Wasenmeister von eines
armen Wibs wegen.

„ „ „ v lib. v β Vacherlon von des *Hauptman Metten*
wegen.

1596.

Item vß gen ij lib. dryen von Steinen, so den *Kropf Giger*
hend gfangen.

„ „ „ iiij lib. iij β dem Schlosser, hed *Brandzeichen*
gmacht vnd anders mer.

„ „ „ j lib. viiiij β dem Wasenmeister von eim, hat
er an daz Hals Isen gestellt.

1597.

Item vß gen iiij lib. dem Nachrichten, hett er einen mit Rut-
ten vschlagen.

„ „ „ iij lib. iij β dem Nachrichten, hatt ein armen
Menschen gricht.

1598.

Item vß gen 24 \bar{x} 5 β dem Nachrichten, daß er die Hund
geschlagen vnd für daß er *zwen gricht*.

„ „ „ 10 \bar{x} vm Brod an *zween Landtagen dry mit*
dem für gricht.

„ „ „ 9 \bar{x} 3 β dem Nachrichten, vm einem armen
armen Mentschen gricht, zwo Leitern gmacht
vnd ij ans Hals Isen gestellt.

- Item vß gen 6 β dem Nöby, daß Grab zu machen, so mit dem *Schwert gricht*.
- „ „ „ 4 ₰ den Pfister vm Brod, wie man den von Fideriß mit dem *Schwert gricht*.
- „ „ „ 6 ₰ ij β dem Nachrichter, daß er einen mit dem *Schwert gricht* vnd die Leiteren zum Hochgericht vßen gethan, vnd daß er daß Hochgericht gerüet vnd gesübert.
- „ „ „ 6 β Facherlon dem Nüsch, wie man den Nachrichter gefangen.
- „ „ „ 5 β dem Wächter, daß er ghulfen den Man, (so) gricht, inhen tragen in Kirchoff.
- „ „ „ 4 β dem Welschen Baly, daß er ghulfen den inhen tragen, so mit dem Schwert gricht.

1599.

- Item vß gen 2 ₰ dem Löuffer Lingy, daß er den armen Menschen, so im Spital gestorben, vff die Weidhuob vergraben.
- „ „ „ 3 ₰ 9 β dem Stoffel Meister, von dem *Döffer zu richten*.
- „ „ „ 2 ₰ 10 β dem Gilg Schmidt, daß er gen Glarus gesin vnd den *Lily* zu Brunnen helfen fan.
- „ „ „ 12 β dem Jörg Karer, so *Mathis Kothig* gehulfen fan.

1600.

- Item vß gen 16 ₰ dem Nachrichter für den Mantel vnd daß er ein mit Ruten, auch ans Halßßen gestellt.

1601.

- Item vß gen 3 ₰ 8 β dem Stoffel Meister von des armen Menschen wegen.
- „ „ „ 76 ₰ 8 β dem Nachrichter sin F. F. G. etc. vnd *zwen gricht*.
- „ „ „ 2 ₰ Hans Werny Püry vm ein *Wanen* vffs Rathaus zu sichtigen.

1602.

Item vß gen 2 \bar{w} 6 β dem Entzen vnd eim Handknab, ein *Priester* nachtz vßem Dal in Gefangenschaft geführt.

„ „ „ 4 \bar{w} 10 β dem Stoffel Meister von dem armen *Hämj*.

„ „ „ 4 \bar{w} dem Spittelmeister vm Holtz von des armen Menschen zu verbrenen, vnd Bättler hinweg zu füren.

1603.

Item vß gen 4 \bar{w} dem Nachrichter von eim zu richten.

1605/06.

Item vß gen dem Nachrichter, einen mit dem *Für gericht*.

1607/08.

Item dem Nachrichter, von dem armen Menschen zu richten, 4 \bar{w} .

1608/09.

Item vß gen dem Nachrichter, ein armen Mensch zu richten, 4 \bar{w} .

1609/10.

Item vß gen dem Nachrichter, hed ein *Pfafenkäleri* ans Halßisen gestellt, 1 \bar{w} 5 β .

1610/11.

Item vß gen dem Nachrichter, hed ein gricht vnd einen an das Halßisen gestellt vnd mit Ruten vßgschlagen, 6 \bar{w} 10 β .

„ „ „ dem Nachrichter, von eim armen Mänschen zu richten, 4 \bar{w} .

„ „ „ dem Nachrichter von zweien armen Mänschen zu richten (verbrannt) vnd ein Kettenen vnd Leiter vßen vnd inen ze dun, 10 \bar{w} .

„ „ „ dem Nachrichter von *drei* armen Mänschen zu richten (verbrannt) vnd ein Meitli an das Halsisen zu stellen, 13 \bar{w} 5 β .

- Item vß gen 5 Personen, händ sie den *schwarz Schnider*
vnd sin Folch in Gfangenschaft dan, 3 \bar{w} 7 β .
" " " dem Nachrichter, hed er den armen Mänschen
gricht vnd ein an das Halsisen gestellt, 5 \bar{w} 5 β .

1611/12.

- Item vß gen dem Nachrichter von eim armen Mänschen
zu richten (verbrannt), 4 \bar{w} .
" " " dem Wagner vm eis *Rad* zum Hochgericht,
5 \bar{w} 5 β .
" " " dem Nachrichter von eim armen Mänschen zu
richten, 4 \bar{w} .
" " " dem Nachrichter von zweien armen Mänschen
zu richten vnd 5 *Personen an das Halsisen*
vnd 3 *mit Ruten* geschlagen, 18 \bar{w} 10 β .
" " " dem Hansli Wächter, hed er Schitter vnd das
Barbli Steiner zum Hochgricht gfürt, 2 \bar{w} 10 β .
" " " dem Nachrichter vm ein armen Mänschen zu
richten vnd ein Leiteren gemacht, 5 \bar{w} .

1612/13.

- Item vß gen dem Nachrichter von zweien armen Mänschen
zu richten, 8 \bar{w} .
" " " dem Nachrichter von einem armen Mänschen
zu richten (verbrannt) 4 \bar{w} .
" " " dem Nachrichter, hed er *zwei* arme Mänschen
gricht (enthauptet) 8 \bar{w} .
" " " dem Nachrichter von eim armen Mänschen zu
richten (verbrannt), 4 \bar{w} .
" " " dem Nachrichter, hed er *zwei* arme Mänschen
gricht (enthauptet), 8 \bar{w} .
" " " dem Nachrichter, daß er den *Doman Sattler*
gricht hed, 6 \bar{w} .

1613/14.

- Item vß gen dem Melker Beler, ist 6 mal vff dem Radhuß
gsin bim folteren, 1 \bar{w} 3 β .

Item vß gen dem Nachrichter von eim armen Mänschen zu richten, 4 \bar{w} .

„ „ „ dem Nachrichter von eim armen Mänschen zu richten (enthauptet), 4 \bar{w} .

1614/15.

Item vß gen den 30. Juni dem Stoffel Meister von *zweien* gricht (aus Wallis; verbrannt), 8 \bar{w} .

Als man den *Brändli* gricht, zu vergraben, 1 \bar{w} 5 β ; dem Stoffel 8 \bar{w} .

1617/18.

(Vergl. „Mitteilungen“, Heft 15, S. 27.)

1618/19.

Vß gen dem Peter Satler vm ein Blaßbalg dem Stoffel, als er den *Krantenmacher* gricht vnd mit *fürigen Zangen* zu jme griffen, 2 \bar{w} 9 β .

(Vergl. „Mitteilungen“, Heft 15, S. 27.)

1619/20.

Vß gen dem Stoffel von *zwei ze richten* (enthauptet), 8 \bar{w} .

Vß gen dem Stoffel für einen, den er vß Verwilligung M. gd. HH. geartztet Kr. 1, vnd 3 ans Halsisen gestellt, auch einem den Kopf abgehawen, von allem Gl. 3, tut alles 13 \bar{w} 5 β .

Vß gen dem Stoffel, den *Baschi Cristen* zu richten (mit dem Rad), 20 Batzen.

1620/21.

Vß gen dem Stoffel wegen eines armen Menschen, so er gerichtet, 1 Gl. 20 β .

1621/22.

Vß gen dem Meister Stoffel, daß er ein Person grichtet, zwei mit Ruoten vßgstrichen vnd an dz Halsisen gestellt, vnd für ein Leiteren, Gl. 4.

Vß gen dem Meister Stoffel von *6 Personen ze richten*, vnd für zwo Leiteren, Gl. 10.

Vs gen dem Meister Stoffel von einer Person, so er hingricht, vnd eine an das Halsisen gestellt, Gl. 2.

Vs gen dem Meister Stoffel sin F. F. G. in der Fasten vnd für hingerichtete Personen Gl. 24.

1622/23.

Vs gen dem Meister Stoffel von einer hingerichteten Person, auch für Fuhrlohn vnd Leiteren, Gl. 3.

Vs gen dem Franz Betschart vm Bulver, dz man *zwei Personen lebend in dem Feur hingricht*, Gl. 2 β 10.

Vk gen dem Meister Stoffel *von etlichen Personen zu richten* Gl. 6.

Vs gen dem Meister Stoffel sin F. F. G., für den Mantel vnd Richterlon, Gl. 16 β 10.

1624, 30. Januar. Dem Stoffel Meister, dz er zu *Neiselen* gricht hed, Gl. 7 β 20.

1636. Von dem Geld, so die Falschmünzer zu Einsiedeln, die gerichtet worden, hinterlassen haben, Gl. 126 β 13.

Ich han empfangen von der armen Frauen, so hie (in Schwyz) gricht, Gl. 7 β 30.

1637/38. Item ich han empfangen von den Dieben, so allhie gericht, Gl. 3 β 30.

Im Ratsprotokoll 1590 bis 1613 finden sich folgende Todesurteile verzeichnet:

1597, 23. Juli. *Klaus Seiler* von Hochdorf, Kt. Luzern, wird wegen Gattenmord zum Tode verurteilt. Der Nachrichten soll ihn zum Ütenbach auf die gewöhnliche Richtstätte führen, ihm daselbst mit dem Rad die Arme hinter und vor dem Ellbogen, die Beine ob und unter den Knieen und zuletzt den Rücken entzwei und ihn so zu Tode stoßen, nachher den Körper in ein Rad flechten und von der Erde erhöhen, daß weder Menschen noch Vieh Schaden entsteht. Wenn solches alles vollbracht ist, soll den kaiserlichen Rechten genug getan sein.

1597, 30. August. *Uli Leer* von Appenzell wird wegen Mißhandlungen zum Tode verurteilt. Der Nachrichten soll

ihn gebunden hinausführen auf die gewöhnliche Richtstätte am Ütenbach, ihm daselbst den Kopf abschlagen und denselben samt dem Leibe zu Pulver und Asche verbrennen und die Asche so tief in die Erde vergraben, daß keiner Kreatur hievon Schaden widerfahre.

1598, 14. Mai. *Hans* und *Adam Schmid* von Appenzell werden zum Tode durch Schwert und Feuer verurteilt, ihre Schwester *Barbara Schmid* aber mit dem Eide des Landes verwiesen.

1598, 18. Mai. *Luzius Schuochter* von Fideris wird wegen Mißhandlungen zum Tode durch Schwert und Feuer verurteilt.

1599, 7. März. *Werni Heß*, ein Wiedertäufer aus dem Wädenswilerberg, der das hl. Altarsakrament ein „Lumpenwerk“ gescholten, wird zum Tode durch das Schwert verurteilt.

NB. Über diesen Fall ließ Zürich am 20./30. März durch den Landvogt Salomon Hirzel in Wädenswil einen Informativprozeß aufnehmen und führte alsdann Bsschwerde bei Schwyz. Am 4. April verantwortet sich alsdann Schwyz gegen Zürich auf dessen Beschwerde, daß Schwyz den Werni Heß aus Zürichgebiet, beklagt der Schmähung des hl. Sakraments gegenüber dem Pfarrer und Sigristen von Freienbach, ohne Vergicht und unter Anwendung der Folter habe mit dem Schwerte hinrichten lassen.

Schwyz stellt den Verlauf also dar: Heß sei dem Priester mit dem hl. Sakrament auf der Straße begegnet, ohne Reverenz zu bezeugen; auf die Rede des Pfarrers: „Guter Freund, hätte es dir etwas geschadet, wenn du dem hl. hochwürdigen Sakrament seine gebührende Ehre erwiesen hättest?“ sei der Priester fortgegangen. Heß habe aber hinter sich „geprautzt“ und unter anderem gesagt: „Was frage ich eurem Lumpenwerk nach?“ Diese Aussage habe Heß in der Untersuchung und vor Gericht zugegeben und zwar ohne

Marter. Er sei als ganz religionslos unter dem Hochgerichte begraben worden. ¹⁾

1600, 26. Oktober. *Peter Rosenberger* aus der March wird wegen Blutschande, verübt an seiner eigenen Tochter, zum Tode durch das Schwert verurteilt.

1600, 2. Dezember. *Jakob Uttinger* („Hottiger“) von Steinhausen, Kt. Zug, wird wegen vielfältigen Diebstählen zum Tode verurteilt und mit dem Schwerte hingerichtet.

1601, 18. Juli. *Adam Schmid* wird wegen seinen begangenen und kanntlichen unchristlichen Mißhandlungen und Diebstählen zum Tode durch Schwert und Feuer verurteilt.

1603, 19. August. *Jakob Rora* aus dem untern Elsaß wird wegen Diebstählen und andern Missetaten zum Tode durch Schwert und Feuer verurteilt.

1605, 2. Juni. *Anton de Noya* aus Savoyen wird wegen seinen begangenen Missetaten, Diebstählen und unchristlichen Werken zum Tode verurteilt und am Ütenbach mit Schwert und Feuer hingerichtet.

1607, 19. Mai. *Hans Jakob Rick* von Groppe aus dem Eschenthal wird wegen „unchristlichen Handlungen“ zum Tode durch Schwert und Feuer verurteilt.

1610, 29. April. *Hans Bernhard* von Zollikon, Kt. Zürich, wird wegen seiner begangenen Missetat zum Tode verurteilt und auf der Weidhuob mit dem Schwerte hingerichtet.

1610, 10. Mai. *Hans Burgensteiner* von Rom, der viele Diebstähle begangen und etliche Mordtaten verübt hat, wird zum Tode verurteilt. Der Scharfrichter soll ihn hinausführen auf die gewöhnliche Richtstätte, daselbst „ein Bräcken rüsten vnd In daruff legen vndt sine Bein mit eim Radt hinder vnd vor den Ellenbogen abschlagen vnd volgens den Ruggen absdossen, darnach ein Galgen vff einem Rath machen, daran erwürgen, vnd ein Pfyl (Pfahl) nemen vnd das Radt, daruff er geflochten, In die Höche von der Erden

¹⁾ * Staatsarchiv Zürich. Akten: Schwyz.

stellen, also daß keiner Kreatur kein Schaden dadurch zugefügt werden möge.“

1610, 19. Juni. *Hans Bysler* von „Grischeney“ aus dem Augstal wird wegen Diebstahl am „Hochgericht zu dort erhenckt“. Die Seele soll Gott dem Allmächtigen, der „Cörpel“ aber den Vögeln in der Luft empfohlen sein.

Am gleichen Tage wird *Kaspar Mettler* gen. Koler aus dem Aargau wegen Diebstahl mit dem Schwerte hingerichtet.

1610, 6. Juli. *Hans Martin Küelmann* von Griessen aus Kinzigertal wird wegen seinen begangenen Diebstählen und Brandstiftungen zum Tode verurteilt und am Ütenbach mit Schwert und Feuer hingerichtet.

Am gleichen Tage wird *Elsbeth Steiner* von Meilen als Hexe lebend verbrannt und *Uli Brugger* von Ettiswil wegen Hexenwerk und andern Verbrechen gerädert und ebenfalls verbrannt. (Vergl. „Mitteilungen“, Heft 15, S. 26.)

1610, 15. November. *Hans Keßler* von Herisau, Appenzell, wird wegen seinen begangenen Missetaten zum Tode verurteilt und auf der Weidhuob mit dem Schwerte hingerichtet.

1611, 30. Juni. *Oswald Meister* aus den Höfen erleidet am Ütenbach wegen seinen begangenen unchristlichen Werken den Tod durch Schwert und Feuer.

1611, 16. Juli. *Laurenz Beck* von Straßburg wird wegen Diebstählen und Mordtaten am Ütenbach mit Schwert und Rad hingerichtet.

1611, 29. Dezember. *Adam Wirtz* von Imsch aus Schwabenland wird wegen seinen begangenen Mordtaten und Diebstählen zum Tode verurteilt und am Ütenbach hingerichtet. Der Richter soll ihn auf eine Brechen legen und mit einem Rad ihm alle Glieder abstoßen, alsdann ihn auf dem Rad erwürgen, hineinflechten und so hoch von der Erde erheben, daß keiner Kreatur hievon Schaden wiederfahre.

Am gleichen Tage wird *Christian Murri* aus Lothringen wegen „unzählbarlich vielen und bekannten Diebstählen“ mit dem Strange gerichtet.

1612, 28. März. *Barbara Steiner* wird als Hexe enthauptet und verbrannt. (Vergl. „Mitteilungen“, Heft 15, S. 15).

1612, 9. Juni. *Ulrich Brunner* aus dem Appenzellergebiet wird wegen seinen bekannten vielfältigen Missetaten und Diebstählen zum Tode verurteilt und auf der Weidhuob mit dem Schwerte hingerichtet.

Am gleichen Tage wird auch *Wilhelm Turni* aus Savoyen auf der Weidhuob mit dem Schwerte hingerichtet.

1612, 30. Juli. *Heinrich Gugelmann* wird wegen vielfältigen unchristlichen Handlungen zum Tode verurteilt und am Ütenbach enthauptet und verbrannt.

1612, 6. September. *Sebastian Turmann* aus dem Luzernerbiet wird wegen vielfältigen Diebstählen auf der Weidhuob mit dem Schwerte hingerichtet.

Desgleichen wird *Melchior Wattener* wegen Diebstählen auf der Weidhuob enthauptet.

1613, 5. Januar. *Thomann Buckenheim* wird wegen seinen begangenen Diebstählen auf der Weidhuob mit dem Schwerte hingerichtet.

Über die von 1612 bis 1618 hingerichteten *Hexen* wird auf die Ausführungen in den „Mitteilungen“, Heft 25, S. 26 u. ff. verwiesen.

Die Landesrechnung von 1624 bis 1643 enthält außerdem noch folgende in Betracht fallende Posten:

1624, 16. Juni. „Den zwei, so den *Läntzly* in Gefangenschaft geführt, 30 β (wurde am 12. Juli auf der Weidhuob hingerichtet).

1624, 29. Juli. Dem Stoffel Meister, so zwei gericht hat, 3 Gl. 10 β .

1624, 27. August. Um Schiter, so einer hingericht, 7 Gl. 28 β .

1626, 7. Juni. Dem Stoffel Meister, von richten und sonst, Gl. 3.

1626, 8. Oktober. Dem Melchior Lüönd um Schiter, so einer gricht ist worden, 1 Gl. 20 β .

1626, 17. Oktober. Dem Nachrichter, so einen gerichtet, 1 Gl. 20 β .

1627, 20. Januar. Von einem Knaben ab der Weidhuob zu tragen, 1 Gl.

1627, 26. Januar. Almosen ausgegeben und den Kapuzinern am Landtag 5 Gl. 10 β .

1627, 30. Januar. Dem Meister Stoffel, hat einen gerichtet, 1 Gl. 20 β .

1627, 17. Juni. Dem Stoffel von zwei Hingerichteten Gl. 4.

1627, 22. September. Dem Stoffel Meister um Richten 3 Gl. 20 β .

1628, 15. Februar. Auf einem Landtag nach *Lachen*, vier Tage, Gl. 4 β 20.

1628, 6. Mai. Von des Stoffel Meisters Haus zu decken und von Hingerichteten 5 Gl. 34 β .

1628, 14. Mai. Dem Martin Schmid, dem Stoffel Meister ein *Brenneisen* gemacht, 25 β .

1628, 24. Juli. Dem Stoffel wegen Richten und an Pranger stellen 2 Gl. 20 β .

1628, 3. September. Mit Stoffel Meister gerechnet von Hingerichteten, an Pranger (stellen) und mit Ruten schwingen, zusammen 13 Gl. 19 β .

1628, 6. Oktober. Dem Stoffel Meister um ein Khesy (?), so den hingericht, 3 Gl. 20 β .

1630, 18. Juni. Den Kapuzinern geschickt, so man den auf der Weidhuob gerichtet hat, 2 Gl. 10 β .

Ihren 4, so den ab der Weidhuob treit 1 Gl.

1631, 29. März. Dem Stoffel Meister . . . was er hingerichtet, von einem Entleibten auf dem Rathaus, und an Pranger gestellt Gl. 8.

1632, 28. Januar. Von einem Hingerichteten auf den Kirchhof zu tragen 1 Gl.

1632, 30. März. Dem Stoffel Meister auf sein F. F. G. und von Hingerichteten, auf Rechnung Gl. 20.

1632, 23. Juli. Mit dem Meister Stoffel gerechnet, bei alter Rechnung gehört ihm noch Gl. 11, bei neuer Rechnung von *7 Personen mit Für und etlich mit Schwert* von dem 26. Tag Maien bis heute, alles Gl. 41 β 30, ihm auf diesen Tag zahlt Gl. 41 β 30.

1633, 9. Mai. Dem Landweibel, daß er auf *Einsiedeln* auf den Landtag ist gesin, Gl. 3.

1633, 27. November. Dem Fischer, daß er dreimal nach Arth wegen der vnsuberen Gesellen, und des Hingerichteten Frau an den Sattel geführt, 1 Gl. 20 β .

1634. Dem Meister Stoffel, Scharfrichter, hat dies Jahr allhie verdient an richten und F. F. G. Gl. 73 β 30; daran hab ich ihm zahlt Gl. 28 β 27.

1634, 29. November. Dem Adrian Schnüriger, Heinrich Schnüriger und Rys Jogg, daß sie *drei* arme Menschen, so auf der Weidhuob enthauptet worden, auf den Kirchhof tragen Gl. 3.

Dem Todtengräber, die drei Hingerichteten zu begraben, β 30.

1635, 24. Februar. Dem Springer und Schnüriger, daß sie den geköpften *Hämmerlin* ab der Weidhuob auf den Kirchhof tragen, Gl. 1.

Denselben zn begraben β 10.

1635. Dem Wagner wegen der Galgenleiter zu machen Gl. 4 β 35.

1536, 21. April. Dem Gilg Zismund wegen den *Schurtenbergern*, so gerichtet worden, Gl. 3.

Dem Meister Stoffel Richtlöhn, wie im Auszug verzeichnet, ihn ganz auszahlt Gl. 8 β 25.

1637. Dem großen Springer und Hans Jütz wegen des enthaupteten Mannes zu bestatten Gl. 1.

Dem Nachrichter Richtlohn, mit Ruten aushauen und an das Halseisen stellen, alles zusammen Gl. 9 β 20.

Zahlt dem Meister Stoffel Richtlohn, mit dem Schwert und Feuer zu richten, Gl. 4 β 20.

1638. Zahlt dem großen Springer, *vier* Personen in Kirchhof zu tragen und zu bestatten mit einem Gespanen den 1. Juni, so hingerichtet mit dem Schwert, Gl. 4 β 10.

Dem Meister Stoffel, Nachrichter, Richtlohn Gl. 6 β 20.

Da bis hieher die vorhandenen Quellen möglichst vollständig und einläßlich angeführt worden sind, dürfen wir den Zeitraum von 1638 bis 1798 hier um so eher übergehen, als die in dieser Periode ausgefallten Todesurteile mit geringen Ausnahmen in M. Dettlings „Schwyzerische Chronik“, S. 355 und ff., verzeichnet sind. Wir ersehen aus denselben, daß im Laufe des 18. Jahrhunderts eine humanere Gesinnung sich geltend machte und auch in sehr schweren Fällen zuweilen bloß auf Enthauptung erkannt wurde.

Die grausame Strafe des Räderns wurde zum letztenmal am 24. April 1640 vollzogen:

Balthasar Stalder von Weggis, der viele Diebstähle und Mordtaten begangen, wird zum Tode verurteilt und auf das Wintersried geführt. Dasselbst werden ihm die Glieder gebrochen, indem ihm nacheinander beide Arme und beide Beine abgeschlagen werden; alsdann wird ihm der Gesellenstoß gegeben, er hierauf auf ein Rad geflochten, dann ein Galgen aufgerichtet und er daran „todgehängt“. „Die Seel soll Gott dem Allmächtigen, der Leib aber den Vögeln in der Luft befohlen sein.“

Die gemilderte Strafe von Schwert und Rad wurde noch ausgefüllt am 17. November 1653:

Hans Jost Feusi aus den Höfen, der eine Weibsperson aus ihres Vaters Hause an einen Ort zu kommen beredet unter dem Vorwande, einen Hochzeitstag „abzureden“, sie dann aber in ein Wäldchen geführt und daselbst grausam ermordet, wird zum Tode verurteilt und auf der Weidhuob hingerichtet. Zuersf wird ihm der Kopf abgeschlagen und dann Leib und Kopf auf ein Rad geflochten.

Das Verbrennen bei lebendigem Leibe war die gewöhnliche Todesstrafe der Hexen. Noch 1658 wurde *Margaretha Schönbächler*, gen. „Bös Gret“, ab der Hotzlen, Einsiedeln, als Unholdin verbrannt. Nicht selten verordnete der Richter beim Feuertode zur Beschleunigung aus den Qualen ein Säcklein mit Pulver der verurteilten Person an den Hals zu hängen. So meldet z. B. die schwyzerische Landesrechnung:

1573. „Item vß gen viiiij Batzen Hans Gerhartz Frow vm Bullfer dem Nachrichter zu den armen Lütten, wie er sy gricht hat.“

1574. „Item vß gen vj lib. xiiij β Hans Gerhart, dem Hertely vm ein Kleydt vnd (vm) Bullfer zum Hochgricht zum armen Lütten.“

1622/23. „Vß geben dem Francischg Betschart vmb Bullfer, dz man 2 Personen lebendt in dem Feur hingricht, Gl. 2 β 10.“

Eine Milderung oder vielmehr Umwandlung dieser schweren Strafe war die Enthauptung mit nachfolgender Verbrennung des Leichnams. Sie wurde noch angewendet am 7. Juni 1723:

Hans Martin Gutschmann von Küßnacht wird wegen Bestialität und Diebstahl zum Tode verurteilt, auf dem Wintersried geköpft und dann zu Staub und Asche verbrannt.

Eine Verschärfung der schimpflichen Strafe des Hängens war das vorausgehende Abschlagen der Hand. Ein solches Beispiel findet sich unterm 29. Mai 1753:

Hans Adam Hegmann aus der Pfalz, der schwere Diebstähle begangen, einige Einbrüche in Kirchen verübt, auch zu Tobel im Thurgau den Tabernakel verschüttet und das Ciborium entfremdet, wird zum Tode verurteilt, auf das Wintersried geführt, ihm daselbst die rechte Hand abgehauen und er darauf an den Galgen gehängt, seine rechte Hand aber unter dem Galgen verbrannt.

Die Strafe des Galgens wurde zum letztenmale angewendet am 8. Februar 1755:

Joh. Jos. Kluser aus dem Urnerland wird wegen schweren Diebstählen zum Galgentod verurteilt.

Die Strafe von Schwert und Galgen wurde noch ausgefällt am 7. August 1787:

Ignaz Baudel, vulgo „Nazi Zart, nid Geiß bim Bart“, auch „Wälsch-Nazi“ genannt, 38 Jahre alt, aus dem Baldeggen, wird wegen Diebstahl auf dem Wintersried enthauptet und das Haupt an den Galgen geschlagen.

Nach der Franzosenzeit wurden noch 19 Todesurteile gesprochen und durch den Scharfrichter auf der Weidhuob mit dem Schwerte vollzogen. Die letzte Hinrichtung fand am 30. April 1839 statt. *Hieronymus Keßler* von Galgenen, 23 Jahre alt, wurde wegen zwei Mordtaten und vollführtem Diebstahl zum Tode verurteilt und mit dem Schwerte hingerichtet.

Außer der Handhabung der Folter und der Vollstreckung der Todesurteile hatte der Scharfrichter auch die erkannten Leibesstrafen zu vollziehen. Als entehrende Strafe galt in erster Linie die Brandmarkung. Das richterliche Kainszeichen wurde mit Vorliebe auf der Stirne oder Wange eingebrannt, als Erkennungszeichen für Vorbestrafte und Überwachung der Verbrecher. Das Brandzeichen fand in Schwyz seine letzte Anwendung am 18. Juli 1833. Das Auspeitschen oder Rutenschwingen geschah vom Rathause hinweg entweder bis auf die Weidhuob oder bis zum Ütenbach, oder bis zur Brücke in Ibach. In der Regel wurde der Delinquent zuerst für eine ganze, halbe oder Viertelstunde an den Pranger gestellt. Diese schimpfliche Schaustellung hatte ein belustigendes Gepräge, da zur Erhöhung des komisch-tragischen Eindruckes der Fehlbare vorgestellt wurde „mit einem Bengel im Maul“, mit einer Rute in der Hand, mit einem Strohkranz auf dem Haupte, mit einem Zettel am Halse etc. Bei den Weibspersonen war nicht selten mit dem Auspeitschen das Abhauen der Zöpfe verbunden, wie denn gewöhnlich mehrere der genannten Strafen gleichzeitig erkannt wurden.

Oft wurde auch die Trüllenstrafe angewendet. Die Trülle, ein großer, durchsichtiger, um seine Achse drehbarer Käfig, wurde mit dem eingesperrten Delinquenten in schnelle Bewegung gesetzt, bis letzterer zum Vergnügen des Publikums unter den Begleiterscheinungen der Seekrankheit sich ergab.

Nach der alten germanischen Rechtsanschauung galt der *Totschlag als eine ehrliche Sache* und wurde *nicht malefizisch bestraft*. „Wenn ein wehrhafter und wehrtragender Mann zwar nicht in rechter Notwehr, aber im ehrlichen Kampfe seinen Feind erschlagen hatte, so hatte er eben nur getan, was jeder wehrhafte und ehrenhafte Mann nach der Anschauung alter Zeit getan haben würde, aber man erwartete dann auch von ihm, daß er die rechtlichen Folgen in ehrlicher Weise auf sich nehme und sich nicht nachher in den Schatten der Heimlichkeit und die Schlupfwinkel der Lüge verkriechen werde. Wenn er sich gleich nach der Tat vor der bluträuchenden Freundschaft des Erschlagenen verbarg, um das Wetter etwas verziehen zu lassen, so war das keine unehrenhafte Selbsterhaltung, sobald er nur bereit war zu leisten, was zur Sühne dienen konnte, sei es in friedlicher, außergerichtlicher Ausgleichung mit der Sippe des Getöteten oder in gerichtlicher Verhandlung. Die Obrigkeit, bevor noch das fortgeschrittene Strafrecht auch jeden Totschlag erfaßte, nahm, wenn ein solcher Fall sich ereignet hatte, zuerst eine zuwartende Stellung ein und zwar mehr bemüht, eine liebevolle Ausgleichung oder Tädigung zwischen dem Totschläger und der feindlichen Familie zu bewirken, als die Sache auf den Gerichtsweg zu bringen. Dazu gibt gerade die schweizerische Rechtsgeschichte reichliche Belege und eine Menge solcher Sühneverträge vom 14. bis zum Ende des 17. Jahrhunderts sind uns überliefert, in denen ein auf die Blutrache zurückweisender Punkt regelmäßig wiederkehrt, nämlich daß der zwar ausgesöhnte Totschläger doch den Verwandten des Getöteten so viel als möglich aus dem Wege gehen solle, damit bei seinem Anblicke die Rache nicht

wieder auflebe. Sehr gewöhnlich wurde ihm die Stiftung eines „ewigen Lichts“ auferlegt.¹⁾

Die Rechtsquellen des Kantons Schwyz enthalten verschiedene Bestimmungen über den Totschlag. Das Landbuch von Schwyz enthält folgende Satzung der Landsgemeinde vom 30. April 1447:

Wer im Lande *Schwyz* einen Totschlag verübt und der Strafe durch die Flucht entgeht, soll fünf Jahre aus dem Lande verbannt bleiben. Wer nach Verfluß von fünf Jahren wieder das Land betreten will, soll dem Ammann zuvor fünfzig Pfund Pfenninge entrichten, womit jedoch den Verwandten des Erschlagenen im Urteil allfällig vorbehaltenen Rechten kein Eintrag geschehen soll.

Wenn er jedoch die Verbannung bricht und ergriffen wird, soll er enthauptet werden.²⁾

Im Strafen- und Bußenrodel der *Höfe* Wollerau und Pfäffikon von 1584 ist über den Totschlag bestimmt:

Wenn ein Hofmann den andern totschrägt oder leiblos macht, büßt er unsern Herren von Schwyz mit fünfzig Pfunden, „vnd sol sich goumen vor deß erschlagenen fründen.“

Wenn ein Hofmann einen Gast leiblos macht, soll er den Totschlag auch büßen mit fünfzig Pfunden, „und sol sich goumen vor des erschlagenen fründen.“ Todesstrafe ist nur gesetzt, wenn ein Gast einen Hofmann erschlägt.³⁾

Der erneuerte Rodel von 1524 hebt letztern Unterschied in der Bestrafung des Totschlages auf und bestimmt:

„Item wenne ouch, da gott vor sye, Jeman den andern zu Todt erschlög oder libloß tätte, so soll der todtschlag dem frömden vnnnd dem heimschen, einem alls dem andern, sin, doch also: Ob einer ein todtschlag getan hett, da sich mit kundschaft erfunde vnnnd mit vrtel bekennt wurde, ein erlicher todtschlag sin, da busset der todtschleger mit fünfzig

¹⁾ Osenbrüggen: Studien zur Rechtsgeschichte, S. 12.

²⁾ Kothing: Landbuch, S. 66.

³⁾ Kothing: Rechtsquellen, S. 51.

pfundt haller, vnnd soll dann fünf Jar die höff myden, vnnd vor vnnd Ee er dann wider Jnkomme, sich mit des enlipten früntschaftt richten, Es sye dann das einer bessere gnad an minen Herren vnnd den hoflüften finden mög.“ — Unehrllicher Totschlag wird mit dem Tode bestraft.¹⁾

In *Gersau* galten nach dem Landbuch von 1605 folgende Satzungen:

Wenn ein fremder Totschläger hieher sich flüchtet, wie man sich gegen ihn verhalten soll:

Wenn ein solcher sich hieher flüchtet und hier noch nicht verrufen ist, und so des Entleibten „Fründ“ nachkommen und ihn rächen wollen, müssen sie ihm hier Frieden geben, bis er in hier auch verrufen sein wird; wenn aber des Entleibten „Fründ“, Landleute oder Hintersassen, hier wohnhaft sind, so soll er sie allhier „abwychen“.

Wenn einer von den Unsrigen einen Totschlag außer Landes verübt:

Wenn einer, der hier Landmann ist, außer Landes einen Totschlag verübt, so soll man ihn hier nicht verrufen, es wäre denn Sache, daß der Entleibte in hier „Fründ“ hätte; mit denen soll er sich verrichten.

Wenn einer den andern ersticht außer Landes und es sind beide hiesige Landleute, soll der Täter das Land verloren haben.

Wer einen „by sinem Wyb, Mutter, Dochter oder Schwöster“ auf der „Vnehre“ ergreift und totschrägt, dessen Tat soll vom Richter in Ansehung der Umstände als Totschlag oder Mord erkannt werden.²⁾

Das Hofrecht von *Wangen*, Ende des 14. Jahrhunderts, bestimmt über den Totschlag:

Art. 13. „Och ist unsers hofs recht, darvor got sig, wer dz ieman, der in vnserm hof gesessen ist, den andern liblos tätt, der sol buotzen dem herren mit zehen pfunden vnd

¹⁾ Kothing: Rechtsquellen, S. 57.

²⁾ Kothing: Rechtsquellen, S. 80.

nüt mit me, vnd sol sich huoten vor den fründen, als er denkt recht tuon.“

Art. 14. „Och ist vnsers hofs vnd landes recht, was einer getuot, dz man in vacht, mag er das recht vertrösten, so sol man in nüt vssem land füren vnd nüt fürbz türnen noch gefangen legen.“¹⁾

Sühneverträge über Totschläge sind uns eine ziemliche Anzahl urkundlich erhalten geblieben.

1338, 1. Dezember. Zu Einsiedeln an der Kirchweihe wurden von den Schwyzern Angriffe, Verwundungen, ja selbst Totschlug an österreichischen Untertanen verübt. Darum erwuchs gegenseitiger Span, welcher nun mittelst Urkunde zwischen den Grafen Hans, Rudolf und Gottfried von Habsburg und denen von Schwyz, Uri und Unterwalden ausgeglichen wird.²⁾

1350, 25. Juli. Der *Köder* und seine Helfer von Schwyz hatten an *Hugo Vogels Sohn* von Linththal einen Totschlag verübt. Nun verrichten sich die Landleute zu Glarus gütlich und freundlich darum mit den Landleuten von Schwyz.³⁾

1366, 14. März. Luzern und Uri legen eine Zweiung in Minne bei, die zwischen Unterwalden und Schwyz obwaltete, wegen einem Totschlage, der bei der Kirchweihe zu Weggis von einem Schwyzer, *Johannes Truopach*, an *Claus Winmann* von Buochs begangen worden war. Winmann soll zum Troste des Erschlagenen Seele an ein ewiges Licht dreißig Pfund Stäbler Pfenninge geben und ohne Erlaubnis nie mehr das Gebiet der Eidgenossenschaft von Luzern, Uri, Schwyz und Unterwalden betreten. Wenn aber die vorgenannte Eidgenossenschaft einen gemeinen Zug tun würden durch Luzern oder durch eine der drei Waldstätte, mag er wohl mitziehen, soll sich aber nach Beendigung des Zuges unverzüglich wieder wegbegeben.⁴⁾

¹⁾ Kothing: Rechtsquellen, S. 363.

²⁾ Geschichtsfreund, Bd. V, S. 254.

³⁾ Kantonsarchiv Schwyz, Urkundensammlung.

⁴⁾ Geschichtsfreund, Bd. I, S. 83.

. . . „Item der *Knell* hat gesetzt durch gotz willen vnd durch *Ulrich Stockers* sel. heil, den er erschlug, j müt kernen.“¹⁾

1414, 26. Januar. Landammann und Landleute von Schwyz berichten an Schultheiß und Rat in Luzern, *Uli Richter* der jüngere habe den Landmann *Jenni Richter* leiblos getan. Da der Täter um den Totschlag sich an dem Rechten nicht versprochen hat und er deshalb laut Landrecht und den geschwornen Bundbriefen im Lande Schwyz verrufen und verschrieen ist, so ergeht an Luzern die Mahnung, laut geschwornen Bünden ihn in der Stadt und in seinem Gebiet ebenfalls zu verrufen und zu verschreien, „dz jn nieman weder huse noch hove, essen noch trinken gebe.“²⁾

1420, 18. Dezember. Schwyz ersucht Luzern, den *Rudi Koler*, Landmann zu Schwyz, der vor etwie vil zites *Werni Schälin* leiblos getan, in ihrem Gebiete gemäß den geschwornen Bünden zu verrufen und zu verschreien.³⁾

1429, 18. Juni. *Jenni Lemann* von Küßnacht hatte den *Peter Widmer* daselbst totgeschlagen. Nun gelobt dessen Vater Walter Lemann, der auch etwas Schuld an dem Totschlag trug, eidlich, fünf Jahre lang das Gericht zu Küßnacht und das Amt Habsburg, Greppen ausgenommen, zu meiden.⁴⁾

1451, 19. April. Landammann und Rat zu Schwyz verrufen und verschreien den *Uli im Oberstock*, den jungen von Steinen, der den *Hansen Gabel*, den jungen von Steinen, vor kurzem leiblos getan und vor den Gerichten mit dem Rechten nicht versprochen hat.⁵⁾

Die Privatrache der Verwandten gestaltete sich erst infolge des abgeschlossenen Vergleichs zu einer unerlaubten Handlung. Als daher 1490 Glarus sich darüber beschwerte,

¹⁾ Jahrzeitbuch Altendorf.

²⁾ * Staatsarchiv Luzern. Akten: Schwyz.

³⁾ * Staatsarchiv Luzern. Akten: Schwyz.

⁴⁾ Kantonsarchiv Schwyz, Urkundensammlung.

⁵⁾ * Staatsarchiv Luzern. Akten: Schwyz.

daß sein Angehöriger *Heinrich Zopfi* von den Verwandten des von ihm erschlagenen *Jost Weibel* in der Kapelle von Goldau überfallen worden sei, verlangte der Rat von Schwyz in seiner Antwort Mitteilung „der Bericht (Berichtigung, Sühne), als der Zopfi vermeind etwas Brieff und Siegel darum zu haben.“¹⁾

Im Jahre 1492 wurde in Schwyz *Peter Strub*, der an *Hans Kamm* von Kerenzen einen Totschlag begangen hatte, vor Gericht öffentlich verschrien und verrufen, so daß ihn niemand mehr im Lande „hausen oder hofen, ihm zu essen oder zu trinken geben“ dürfe. Auf Bitten der Verwandten des Erschlagenen forderte die Gemeinde von Schwyz diejenige von Glarus den bestehenden Bünden gemäß auf, ihn auch in ihrem Lande auf ähnliche Weise verschreien zu lassen.²⁾

1511, 24. Juli. Hans Gerbrecht, derzeit Landammann, hält mit den Landleuten zu Schwyz auf der freien Weidhuob öffentlichen Landtag auf Klage der Elsbeth Stocker über *Jost Job* von Schwyz wegen des an ihrem Vater *Konrad Stocker* verübten Totschlags. Der Täter, der flüchtig ist, wird verrufen und dessen Vermögen konfisziert.³⁾

1521, 22. Juni. Landammann und Rat von Schwyz an Zürich. In betreff des von den *Kienast* von Zürich an dem *Anton Gössi* von Schwyz begangenen Totschlags verwundert sich Schwyz ab dem zürcherischen Schreiben, daß Schwyz die Seinigen, des Entleibten Freundschaft, nach Zürich mit den dieses Totschlages geziehenen Ursachern zu rechten weisen solle. Da der Entleibte ein Schwyzer war und im Feld kein Urteil ergangen ist, glaubt Schwyz in diesem Totschlage Richter zu sein und hält sich nicht für pflichtig, seine Angehörigen irgendwohin zu weisen. Schwyz werde der Freundschaft um die Tat richten, sobald es darum an-

¹⁾ Tschudi.

²⁾ Tschudi.

³⁾ * Originalurkunde im Staatsarchiv Zug.

gesucht werde; wenn dann die Zürcherischen keine Schuld an diesem Totschlag zu haben vermeinen, sollen sie sich auf dem Rechtstage zur Verantwortung stellen, wo ihnen billig Recht ergehen werde. ¹⁾)

1521, 24. Juni. Landammann und Rat von Schwyz an Zürich. Da über den von einigen Zürichern an *Anton Gössi* von Schwyz begangenen Totschlag im Feld kein Urteil ergangen war, sondern der Fall von gemeinen Hauptleuten auf Schwyz geschoben wurde, und da Schwyz auf heute von gemeiner Freundschaft des Entleibten um Recht wegen des Totschlages angerufen worden ist, hat Schwyz ihnen den Rechtstag auf nächsten Montag (30. Juni) angesetzt; da werden die Verwandten ihre Klage auf *Ludwig und Jakob Kienast* und noch auf einen *Kienast, Uli oder Fridli* heißen, führen lassen. Das wird Zürich angezeigt, damit ob jemand meinte zu versprechen, dieselben auf genanntem Tage zu früher Ratszeit erscheinen. Wenn aber niemand erscheine, werde Schwyz gleichwohl mit dem Recht nach altem Landbrauch fürfahren. ²⁾)

1521, 4. November. Landammann, Räte und ganze Gemeinde von Schwyz verkünden dem Burgermeister und Rat der Stadt Zürich, daß sie in betreff des Totschlags an *Anton Gössi* von Schwyz durch *Ludwig, Jakob und Uli Kienast* nun drei rechtliche Tage verfertigt und diese Tage den Kienast durch ihren geschwornen Boten zu Haus und Hof jedesmal verkündet haben, damit sie sich zur Verantwortung stellen.

Da sie weder persönlich noch durch Drittleute erschienen waren, ist auf dem dritten Tag und auf die letzte Klage nach rechtlicher Verhörung der eingelegten Kundschaft zu Recht erkannt worden:

daß Ludwig, Jakob und Uli Kienast den Anton Gössi zum Tode brachten, unehrlich, schändlich und lästerlich,

¹⁾ * Staatsarchiv Zürich. Akten: Schwyz.

²⁾ * Ibidem.

ohne Erforderung einigen Rechtens und ohne alle Not, dessen sie sich mit oder ohne Recht nimmermehr verantworten mögen; darum sind sie von den schwyzerischen Gerichten und Gebieten verrufen und verschrien und wer sie darüber wissentlich hauset, hofet, ihnen Essen oder Trinken gibt, der soll in ihren Schulden sein, ausgenommen einzig, daß es ihm nicht an den Leib gehen soll.

Da diese drei Kienast dieser Mißhandlung und schädlichen Totschlags wegen in Schwyz also verrufen und verschrien sind, bitten die von Schwyz die von Zürich zum höchsten, so sie immer vermögen, daß Zürich diese drei ebenfalls in seinem Gebiete also verrufen und verschreien lasse. Wenn aber Zürich dieser Bitte nicht willfahren wollte, mahnen Landammann und Gemeinde von Schwyz kraft des Bundes von Zürich mit den vier Waldstätten und jenes mit diesen Orten und Zug, unter Berufung auf den bestimmten Artikel die Verschreitung und Verrufung ebenfalls anzuordnen.¹⁾

1522, 15. Februar. Landammann und Rat von Schwyz an Zürich. In betreff der von Zürich begehrten Verrufung der wegen des Totschlags an *Anton Gössi* verurteilten *Ludwig, Jakob und Uli Kienast* hatte Schwyz vor längerer Zeit eine Fürschrift von Zürich mit dem Begehren empfangen, daß Schwyz an der Freundschaft des Getöteten wolle arbeiten, daß sie die jungen zwei Kienast Uli und Jakob des Verrufs entlassen wollten, indem sie zu dem, was sie getan, von dem Ludwig angeführt worden in Ansehung etlicher Sachen, die in der Stadt Zürich verlaufen waren.

Nach dem Ansuchen habe Schwyz die Verwandten wirklich besammeln und im Namen von Zürich und des Rates wegen ernstlich reden und bitten lassen, in der Sache das beste zu tun; allein zu dieser Zeit sei nichts Fruchtbares zu erlangen gewesen, gegenteils sei die Obrigkeit neuerdings angerufen worden, daß sie nach Zürich schreibe, bitte und

¹⁾ * Staatsarchiv Zürich. Akten: Schwyz.

mahne, daß alle drei samthaft nach Maßgabe des Urteils den Bünden gemäß daselbst verrufen werden, wobei Schwyz es gänzlich verbleiben lassen müsse.¹⁾

Hiezu ist zu vergleichen Eidg. Absch. vom 21. Februar 1522 (lit k), welcher auf den 7. März die Absendung von Gesandten von Zürich, Luzern und Glarus nach Schwyz vorsieht, um die zwei jungen Kienast von der Verrufung auszubitten.

1524, 11. April. Landammann und Rat von Schwyz schreiben an Zürich, gemäß des letzteren Mahnung habe Schwyz den Heini Landolt, der den Lütbold Nägelin von Benkliken entleibte, verrufen.

Dabei erinnert aber Schwyz an sein zweimaliges, bisher unerfülltes schriftliches Begehren um Verrufung des *Ludwig, Jakob und Uli Kienast*, welche den *Töni Gössi* getötet hatten; Erinnerung an die Verhandlungen der Boten von Zürich, Luzern und Glarus, als sie in dieser Sache (1522, 7. März) in Schwyz waren und um Nachlaß der Verrufung anhielten, insbesondere für Jakob und Uli Kienast. Damals habe Schwyz von der Verwandtschaft des Getöteten Willfahung auf dieses Ansuchen mit allem Fleiß gesucht, die jedoch beim Inhalte des Urteils verbleiben wollten und daher auf der Verrufung bestanden. Damals hätten jene Boten geäußert, wenn es je nichts anders sein könne, wolle Zürich tun, was es zu tun pflichtig sei. Daher wird nun von Zürich verlangt, die Verrufung der drei Kienast anzuordnen.²⁾

1532, 24. März (Palmsonntag). Schreiben von Landammann und Rat von Schwyz an Zürich wegen dem Totschlag an *Meinrad Amberg* zu Horgen durch *Heini zur Wittwen* von Menzingen.

Schwyz vernehme, daß Zürich beabsichtige, vielleicht auf Anrufen des Vogtes der Kinder des Meinrad Ambergs sel., dem Heini zu der Wittwen ab dem Zugerberg einen

¹⁾ * Staatsarchiv Zürich. Akten: Zürich.

²⁾ * Ibidem.

Rechtstag zu bestimmen, wegen des Totschlags, den er an Meinrad Amberg begangen haben sollte, und zwar auf nächsten Dienstag (26. März) zu früher Tageszeit nach Horgen. Schwyz finde nicht, daß ihm gebühre, Zürich deshalb hierum an seiner Freiheit und Gerechtigkeit und jemand an seinem Rechte zu hindern. Da der Handel aber bald nach der Tat des Totschlags denen von Schwyz fürgekommen und ihnen die Ursachen desselben eröffnet worden waren, könne Schwyz nicht anders finden, als daß zur Wittwen zu dieser Tat genötigt und zur Errettung von Leib und Leben gezwungen war. Deshalb seien auch in Schwyz alle jene, welche den Meinrad Amberg zu *rächen* haben möchten, dergestalt zur Ruhe verwiesen, daß Heini zur Wittwen der Verwandten halber frei und von ihnen unersucht fahren und wandeln und „ungefacht“ bleiben solle. Da nun der Amberg wohl hätte mögen in Schwyz bleiben, wenn er getan hätte, was ihm wohl angestanden, so wäre er nun der Tat vertragen. Weil nun Meinrad Amberg samt denen, so die von Zürich jetzt der Kinder wegen um Recht angehen, sich der rechten und ordentlichen Obrigkeit zu Schwyz ohne Not und rechtmäßige Ursache entzogen hatte und dessen Verwandte in Schwyz des Totschlags wegen gegen den Täter still gestellt sind (ihn weder fangen noch fassen sollen), und weil zur Wittwen von Amberg zum Totschlage provoziert worden, so bittet Schwyz eindringlich, Zürich wolle das angestellte Recht und den Rechtsspruch ruhen lassen. Wenn aber Zürich auf diese Bitte nicht eingehen wolte, so möge es doch diesen ganzen Handel gründlich erwägen und das Urteil so milde als möglich stellen und bedenken, was vorzusehen sei, daß beiderseits Freundschaft und Einigkeit erzeugt werden möge.¹⁾

1532, 20. November. Landammann und Rat von Schwyz bescheinigen, daß ein zürcherischer Bote Briefe an die drei Orte Uri, Schwyz und Unterwalden, die etlicher anderer

³⁾ * Staatsarchiv Zürich. Akten: Schwyz.

Landsgeschäfte wegen eben ihre Ratsbotschaft in Schwyz haben, an diese abgegeben habe. (Laut Aufschrift auf der Rückseite waren es die Verrufungsbriefe wider *Heini zur Wittwen*.) Gesiegelt von Ammann Reichmuth. ¹⁾

1532, 7. Mai. Schreiben von Zug an Zürich. *Heini zur Wittwen*, der den Totschlag an weiland *Meinrad Amberg* zu Horgen getan, weist dem Rate von Zug die ihm von Zürich erteilte Antwort betreffend das verlangte Geleite zum und vom Rechte vor, welche abschlägig lautet, da solches wider deren von Zürich Recht sei. Wohl aber hat Zürich erkennt, daß der angesetzte Rechtstag für den zweiten oder Landtag genugsam gehalten werde und daß man den Klägern auf ihr Anrufen den dritten Rechtstag ansetzen und diesen dem Täter auch verkünden werde; nach gehörter Klage und des Klägers Kundschaft behalte sich Zürich vor, allenfalls dem Totschläger zu persönlicher Verantwortung im Rechte — der dortigen Rechtssatzung ohne Schaden — Geleit zu geben.

Da nun zur Wittwen auch Kundschaft anerbietet auf solche, welche bei der Tat zugegen waren, verlangt er, daß Zürich solche auch verhöre. Zug empfiehlt letzteres angelegentlich. ¹⁾

1532, 26. November. Schreiben von Zug an Zürich. Da Zürich kürzlich einen Mahnbrief gesandt habe, den *Heini zur Wittwen* von Menzingen als Totschläger des *Meinrad Ambergs* von Schwyz zu Horgen gemäß dem ergangen Urteil und der Bünde zu verrufen, hätte Zug erwartet, daß dieses Ansuchen nicht gestellt worden wäre, in Anbetracht des Handels, auch um mehrere Freundschaft und Einigkeit willen und mit Rücksicht auf das von einer ganzen Landsgemeinde zu Schwyz erfolgte Erkenntnis, zumal zur Wittwen niemanden einen Trotz tun wollte und ihm solcher Unfall leid ist. Zug habe daher die zürcherische Meldung den Eid-

¹⁾ * Staatsarchiv Zürich. Akten: Schwyz.

²⁾ * Ibidem.

genossen von Schwyz angezeigt und an sie begehrt, ob sie je mit des Meinrad Ambergs Freundschaft so viel vermöchten, daß sie sich in eine gütliche Verständigung einlassen und den Verruf sistieren. Darauf habe Schwyz geantwortet, wenn eine Sühne und Frieden erzielt werden könne, sei es gerne geneigt und auch gegenüber Zürich bereit, in der Sache freundlich zu handeln, in der Hoffnung, daß eine gütliche Vereinbarung zustande komme und zur Wittwen auch bei Weib und Kind verbleiben könne. Schwyz habe denn auch die von Schwyz geheißten, dieses Verrufes halber stille zu stehen.

Zug stellt nun an Zürich das freundliche Begehren, um guter Nachbarschaft willen mit der Widerpart des Totschlägers gütlich zu verhandeln, daß sie von dem Verrufe abstehe und sich der Freundlichkeit begnügen lasse. Wenn aber trotzdem die Freundwilligkeit in dieser Sache nichts verfange, so werde Zug gleichwohl den Bünden gemäß die Pflicht erstaten.¹⁾

1533, 26. Dezember. Landammann und Rat von Schwyz schreiben an Zürich in betreff des von Zürich auf Begehren von Schwyz angesetzten gütlichen Tages nach der Stadt Zürich zwischen *Meinrad Ambergs* Kindern und ihrem Vogte, und *Heini zu der Wittwen* von Menzingen, Schwyz werde, unter bester Verdankung der zürcherischen Zusage den Tag zu besuchen nicht unterlassen, in der Hoffnung, daß daraus Ruhe und Freundschaft erwachse, nicht allein ihnen in der Zeit, sondern auch für des Entleibten Seele vor Gott. Zürich wird daher dringend gebeten, zu dieser Handlung gute, freundliche, tapfere und schiedliche Männer zu verordnen, die Schwyz helfen, die Angelegenheit gütlich beizulegen.²⁾

1538, 8. Mai. Schwyz an Luzern. Am 2. Oktober habe leider *Hieronimus Marty* den *Adam Ulrich*, einen Knaben des Martin Ulrich, Landmanns, tödlich geschossen; infolge ernstlichen Anrufens des Vaters und der Freunde des Er-

¹⁾ *Staatsarchiv Zürich. Akten: Zug.

²⁾ *Staatsarchiv Zürich. Akten: Schwyz.

schossenen haben Statthalter und Rat auf den 10. Oktober einen Rechtstag angesetzt. Da der Täter in Luzern sich aufhalten soll, wird dasselbe ersucht, diesen Hieronymus Marty, der ein „Schuler“ sei, nachzufragen und ihn zum Landtage vorzuladen. Zur nähern Orientierung wird angegeben, seine Mutter, die aus dem Thurgau sei, habe einen Mann gehabt, der vor vielen Jahren in Schwyz Schulmeister gewesen und von da nach Säckingen gekommen sei; er oder sie (der Schulmeister oder seine Frau?) habe zu Luzern auch eine Schwester, Namens Barbel, „ein kurz Mensch mit viel Busens.“ ¹⁾

1555, 8. Mai. „Vli Hegner vnd Jacob Günther vs der March halben, so anzeigt, wie das einer vs der March sin eignen Sun onwüssend, als sy Jm Wald gegen ein andern die est abschnithedt, vnd also den Sun hinden Jns Houpt ghuwen, das er vber etlich tag darnach gstorben, gar trunlich betten, Jnne wider zu hus vnd hein vnd wiben vnd kinden komen lassen, dann Jme als billich söllichs leid vnd grossen kumer sie. Sölle man daruff vßhin schriben, das sy den selben Handel eigentlich Erkundind vnd geschworne kuntschafft Innemind, ob söllichs mit gferden beschechen vnd ob er etwas vnwillens ann sun (?) glegt habe oder nit vnd wie der Handel stande, vnd söllichs vnverzogenlich minen HH. zuschribind.“

1555, 25. Mai. „Sodann belangendt *Hans Güuther*, der *sin Sun*, als sy ein tanne wellen schnithen, vnwüssentlich Erhödt, vnnd so wir kundtschafften noch allen statten verhört vnd verstanden, hand wir darin funden, das söllicher kleglicher totsclag vnwüssendt mit grossem leid des vaters beschechen. Darum so hannd mine HH. Jm recht vs gnaden söllichs totsclags verzigen vnnd nachglassen vnd darneben Jnthmarch gschriben, das sy mitt des enthlipten Fründen anzeigind vnd ernstlich verschaffind, das sy nüt dätlichs

(¹ * Staatsarchiv Luzern. Akten: Schwyz.

mitt gedachtem Günther anfachind vnnd Jnne des totschlags nütth Ersuchindt.“

1555, an Sant Matheus Abend. „Jnthmarch schriben als von wegen der gsellen, so vff eim tagman gwerchet vnnd *Hans Losern* ein Holtz ztod geschlagen, vnnd mine HH. vm Verzichtung gebetten, dann sy kein schuld daran heigind; vnnd so mine HH. den Handell verstanden, der Jnen leid, darnebend durch Vogt Äberlis bericht verstanden, das sy kein schuld daran heigind, so wellindt mine HH. recht, die-wil der Handel also gstaltetd, das best thun vnnd verzigen haben, vund daß sy Lüth darzu verordnindt, die des entlipten Früntschafft versuchind zu vereinbaren, vnnd darnebend den Fründen anzeigen, daß sie recht das best thügindt, die-wil sy kein schuld daran heigindt.“

1555, 28. Dezember. „Dem *Hans Loser* vergönnen, das minen HH. anzeige, von wem man kuntschafften Innemen sölle von sins Suns wegen, so entlipt, vnnd sölle der Weibel vnd schriber die kuntschafften aldann Jnnämen vnnd deu Loser nitt zuhören lassen.

In die March schriben, das sy vm den Handell vnd totschlag eigentlich Jm grundt kuntschafften Innemen vnd vns dieselbigen zuschickent; wen dan mitler wyll vns neywar vm recht anrufft, werden wir Jnen ein Rechtstag setzen, vnd das sy ein *Lib Zeychen*, *darin er entlypt*, behalten.“

1556, 13. Januar. „Dem Seckelmeister Hunger Jn beuelch geben, das er mitt *lang Clausen*, so den *Marti Bentzen* seligen entlipt, rede vnnd Jm miner HH. Landtrecht anzeige, nemlich das ein Satzig sige, welcher einen entlibt, das er sölle v Jar leisten vnd das Landt miden vnnd danne sich zuuor, ob er Jns Land glassen werde, minen HH. L lib zibus erleggen vnnd mit den fründen zuuor richten vnnd be-thragen; derhalben so sölle er angentz das Land miden, dann so er darinn witter ergriffen, so söllyndt sy Jnne gefencklich annemen vnd werde man ab Jm richten, als ab einem totschleger.“

1556, 13. Januar. Vor zweifachem Rat. „Es sind vor minnen HH. ein zwifachen Lantz Rath Erschienen *Meinratt Ziltiners* Erliche Früntschafften vnnd begertt, man welle Meinratten vnnd sinen kinden das gut widerum schencken, dann Jm erst ein Junger Sun worden sige, das selbig nitt des Vaters entgelten müsse. Hand mine HH. geratschlaget, das sy söllindt die bus vnnd allen Costen des totschlags halbenn vßrichten vnnd zallen; vnnd dannenthin das vberig, was man für ein straff vfflegen wellindt, den Syben beuolchen, vnnd was sy vfflegindt, danne darby belibe, vnd das vberig danne den kinden geschenckt. Vnd nachdem mine HH. die Syben darüber gessen, wellend sy, das er oder sine Fründt hundert guldly müntz hinnen zu ostern für die fünfftzg pfund zbus vnd straff an barem gelt Erleggindt vnd zalindt.“¹⁾

1559, 29. August. Bern schreibt an Schwyz, es habe einen aus Schwyzergebiet, den Schuhmacher *Hug Zimmermann* von Lachen, in Banden vnd Gefängnis, weil er dem Wirte zum weißen Kreuz in Bern, Hans Bundeli, Betten zerstothen und geschändet hatte, wohl bei 6 Kronen im Werte. Im Verhör habe er angegeben, eine Gottesfahrt nach St. Jakob zu tun, wofür ihm die Freundschaft des Hans Geltner sel. 14 Kronen versprochen und 10 auch gegeben habe. Letzte Weihnacht sei er in Lachen in einen Streithandel verwickelt worden, wobei er einen erstochen habe. Auf den Rat einiger Freunde sei er dann geflohen, bis der Landtag vollführt worden; in diesem sei er verrufen worden, die acht alten Orte zu meiden. Das sei der eigentliche Grund der unternommenen Fahrt. Dem Bundeli wolle er die ausstehenden 4 Kronen und das Schuhmacherwerkzeug, das zu Schmerikon in des Rudimanns Haus liege, an den Schaden geben. Von Mutterseite habe er zu Lachen noch einen Bruder, Matheus Müller, auch ein Schuhmacher.

Bern verlangt nun Bericht über die Richtigkeit dieser Angaben.

¹⁾ Kantonsarchiv Schwyz. Landratsprotokoll 1548—1556.

1559, 2. September. In obiger Sache berichtet Vogt Güpfer von Schwyz schriftlich aus Lachen, was er über den *Hug Zimmermann* von dem Ammann und etlichen in der March in Erfahrung bringen konnte: Als *Marx*, der Schuhmacher, den *Leonhard Müller* leiblos tat, ist Hug mit Urteil aus der Herren von Schwyz Gebiet erkannt worden, zwar nicht als Täter, sondern als ein Mitschuldiger. Zimmermann sei mütterlicherseits ein Landeskind und in der March geboren; er sei aber allweg hin- und wiedergelaufen wie ein anderer unnützer Sohn; sonst wisse man keine Ehre von ihm. Hug habe allerdings eine Fahrt nach St. Jakob verdingt. ¹⁾

1570. „Item vß gen xij lib. v β Schriber Kottig, das er hatt Kundschaft jngnommen von wägen des Tottschlags, als *Zacharius Zorn* sin Frouw entlipt hatt, vnd das man sy beschouwett hatt.“ ²⁾

1594, 4. Juni. *Werner Schmidig* in Muotathal hatte beim Holzreisten eine Jungfrau getötet, worüber sich die beidseitigen Eltern abfanden, da keine Feindschaft bei der Tötung im Spiele war.

Der gesessene Landrat, für seinen Teil, glaubte das Bessere und auferlegte dem jungen Schmidig, in Einsiedeln zu beichten und in U. L. F. Kapelle zum Troste der Seele der Getöteten ein Amt halten zu lassen, und empfahl ihm weiter, der Pfarrkirche und dem Kloster Muotathal je 5 Pfund Gelds zu geben. ³⁾

1602, 19. Dezember. Landammann und gesessener Rat von Schwyz berichten Zürich, daß der Müller der Löhlmühle, *Hans Heinrich Keller*, seinen Lehrknaben *Ulrich Blattmann* getötet habe. Da beide Personen Angehörige von Zürich sind, der Täter aber im Schwyzergebiet gesessen ist, soll Zürich den Verwandten des Entleibten Kenntnis

¹⁾ *Kantonsarchiv Schwyz. Akten: Bern.

²⁾ Kantonsarchiv Schwyz. Landsrechnung.

³⁾ *Kantonsarchiv Schwyz. Ratsprotokoll f. 42 a.

geben, ob sie zu Schwyz auf den Täter klagen wollen; es werde beförderlich der Rechtstag gehalten werden. ¹⁾

1603, 4. Februar. Der Müller von Löhlismühle in Höfen, Hans Heinrich Keller, hatte seinen Lehrjungen Ulrich Blattmann mit einem „Viertel“ beworfen und getötet. Des Täters und des entlebten Knaben Freunde und Verwandten waren zur Verantwortung aufgefordert worden, es erschien aber niemand. Das zweifache Landgericht verurteilt den Keller als schädlichen Totschläger, verruft und verweist ihn vom Land und konfisziert sein Vermögen. ²⁾

1603, 4. Februar. Vor zweifachem Rechtstag in Schwyz klagen Kaspar und Baltasar Keller von Küßnacht und Melchior Kellers sel. Witwe mit drei Kindern gegen *Leonhard Sidler*, des Jakob, wegen des Totschlags, den er an *Melchior Keller*, ihrem Bruder, begangen hat.

Das Gericht erkennt, daß Sidler den Keller freventlich, elendiglich und erbärmlich vom Leben zum Tode brachte, daß den Freunden des Toten, die ihn von Rechtswegen zu rächen haben, bis zum vierten Grade und darunter, des Leonhard Sidlers Leib und Leben erlaubt ist, daß sie ihn daher zu Wasser und zu Land, in Holz und Feld, auf Steg und Weg, zu Berg und Tal, mit und ohne Recht, wie es ihnen füglich ist, vom Leben zum Tode bringen mögen. Der Totschläger wird überdies auf fünf Jahre aus der Herren von Schwyz Gebiet verwiesen. Hab und Gut des Täters ist dem Landessekkelmeister von Schwyz verfallen; daraus sind auch die erlaufenen Kosien zu bezahlen. ³⁾

1603, 4. Februar. *Leonhard Sidler* von Küßnacht wird ebenfalls wegen des an seiner Ehefrau *Anna Schmid* von Weggis begangenen Totschlags in gleicher Weise verurteilt, wie oben. ⁴⁾

¹⁾ *Staatsarchiv Zürich. Akten: Schwyz.

²⁾ Kantonsarchiv Schwyz. Ratsprotokoll f. 226 a.

³⁾ Kantonsarchiv Schwyz. Ratsprotokoll f. 225.

⁴⁾ Kantonsarchiv Schwyz. Ratsprotokoll f. 225 a.

1607, 20. April. Durch Nachlässigkeit und schlechte Aufsicht des *Jos. Bachmann* und seines Vetters *N. Bachmann* ist in Wollerau ein Kind um das Leben gekommen. Auf ihre Verantwortung werden sie vom zweifachen Landrat in die Untersuchungskosten und in 50 Pfund Buße erkennt.

1607, 19. Mai. *Jakob Byser* hat eine Tanne gehauen, welche im Fallen dessen 11 Jahre alten Knaben erschlug. Nach verrichteter Wallfahrt nach Einsiedeln und gemachter Entschuldigung wird ihm vom zweifachen Landrat verziehen, da er an seines Kindes Tod keine Schuld trage.¹⁾

1608, 21. November. Der zweifache Landrat eines Landtages zu Schwyz verurteilt den *Hans Städelin*, der auf den dreifachen Ruf auf den drei Reichsstraßen durch den Landweibel sich nicht zur Verantwortung gestellt hat, wegen des an *Johannes Lilli*, Sohn des Hieronymus, begangenen Totschlags zu fünfjähriger Verrufung und Verbannung außer die V katholischen Orte. Der Totschläger wird gleichzeitig auch des Entleibten Verwandten bis in den 4. Grad, zu Wasser und zu Land, wo immer sie ihn betreten mögen, zu töten preisgegeben. Des Täters Hab und Gut wird bis auf weitere Gnade als dem Lande verfallen erklärt.²⁾

1609, 26. Februar. Der gesessene Landrat verzeiht dem *Hilariut Hunger* von Lachen, gewesener Trager, seinen begangenen Totschlag und genehmigt die mit des Entleibten Freunden aufgerichtete Sühnung und legt ihm als obrigkeitliche Strafe 50 Gl. auf und öffnet ihm wieder Land und Gebiet; um die Erstattung von Ehr und Gewehr mag er vor einem Kirchenrat bitten.³⁾

1631, 18. Oktober. Vor etwas Zeit hatte *Hans Litschi* im Hof Wollerau daselbst an *Joachim Ruhstaller* von Einsiedeln einen Totschlag begangen, und daraus entstand eine Streitfrage, ob diese Tat, wie andere Malefizhändel zu Schwyz, oder aber im Hofe *Wollerau* verrechtfertigt werden sollen.

¹⁾ Landesprotokoll 1590—1613.

²⁾ *Kantonsarchiv Schwyz. Ratsprotokoll f. 329 a.

³⁾ *Ibidem.

Namens des Hofes Wollerau eröffnen nun Heinrich Suter, derzeit Untervogt, und Konrad Kümin, Weibel, unter Berufung auf die bestimmte Satzung im Hofrodel und Kundenschaft und die bisherige Praxis, wonach je und allzeit die *Totschläge im Hofe Wollerau selbst abgeurteilt worden* und im Beisein der schwyzerischen Ehrengesandten das Gesuch um Bestätigung dieses alten Rechtes, obwohl Wollerau dieser Last und Beschwerde sonst lieber enthoben wäre.

Der Rat findet aus dem durch abgesandte Boten eingezogenen Berichte, daß alle in Wollerau oder Pfäffikon vorkommenden Totschläge daselbst an Ort und Stelle in Beisein und Zutun einer schwyzerischen Abordnung und eines der schwyzerischen Landschreiber, der den Prozeß in Schrift verfaßt, verrechtfertigt werden und ordnet an, daß es auch also im Falle Ruhstallers so gehalten werde. Als Abgeordnete werden bezeichnet die Miträte Johann Riget, alt, und Hauptmann Gilg Betschart, derzeit Obervogt, und Landschreiber Paul Ceberg, welche die Rechtshandlung mit dem Gerichte von Wollerau vollführen sollen.¹⁾

5. Die Vollstreckung der Todesurteile.

In der ältesten Zeit beschränkten sich die Hinrichtungen auf einige bestimmte Fälle: der Mörder wurde gerädert oder enthauptet, der Dieb gehängt, der Brandstifter verbrannt. Die Vollziehung wurde als letzter Akt der Rechtfertigung dem obsiegenden Kläger oder der Familie des Getöteten überlassen. Die beleidigten Blutsverwandten waren selbst Urteilsvollstrecker. Dieselben hatten auch nach dem alten germanischen System der Blutrache das Recht zur Rache auf frischer Tat. Wenn nämlich der Beleidigte den Täter bei seinem Weibe, seiner Mutter, Tochter oder Schwester, oder bei andern weiblichen Hausgenossen, die unter seiner Schirmgewalt stehen, antreffe, so soll er ihn ohne weitere Verantwortung

¹⁾ Kothing: Rechtsquellen, S. 318.